

Patentgesetz

und

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern

erläutert von

Dr. Arnold Seligsohn,
Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Sechste Auflage.



Berlin und Leipzig 1920.
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung – J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung – Georg Reimer – Karl J. Trübner – Veit & Comp.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Die fünfte Auflage, die im Jahre 1912 erschienen war, ist längst vergriffen. Infolge der außergewöhnlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint die neue Auflage erst jetzt. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung und die Literatur des achtjährigen Zwischenraums und enthält am Schluß einen eingehenden zusammenhängenden Kommentar zu dem Friedensvertrag, soweit er das gewerbliche Eigentum betrifft, und zu dem Gesetz über die verlängerte Schutzdauer der Patente und Gebrauchsmuster.

Berlin im August 1920.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
I. Text beider Gesetze.	
a) des Patentgesetzes	1
b) des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern	14
II. Patentgesetz.	
a) Entstehungsgeschichte des Gesetzes	18
b) Erläuterung des Gesetzes:	
Erster Abschnitt. Patentrecht	21
Zweiter Abschnitt. Patentamt	252
Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen	290
Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung	401
III. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.	
a) Entstehungsgeschichte des Gesetzes	443
b) Erläuterung des Gesetzes	445
IV. Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891	501
V. Verzeichniß der Auslegestellen	510
VI. Staatsverträge.	
a) Unionsvertrag	512
b) Staatsvertrag mit Oesterreich	536
c) Staatsvertrag mit Ungarn	539
d) Staatsvertrag mit Italien	540
e) Staatsvertrag mit der Schweiz	542
VII. Friedensvertrag von Versailles	545
VIII. Neuere Gesetze.	
a) Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag	587
b) Gesetz betr. eine verlängerte Schutzdauer	589
c) Gesetz über patentamtliche Gebühren	602
IX. Sachregister	605

Abkürzungen und Citate.

- UG. = Amtsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Volze = Volze Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
DZJ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
Enqu. 1876 = Protokolle der Enquete von 1876.
Enqu. 1886 = Protokolle der Enquete von 1886.
FV. = Friedensvertrag von Versailles.
G. = Gareis Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentfachen.
Geschäftstätigkeit des PA. = Die Geschäftstätigkeit des Kaiserl. Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900. Bericht des Präsidenten. Berlin 1902.
GewRschuß = Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht.
GMG. = Gebrauchsmustergesetz.
GS. = Preussische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBL. = Justiz-Ministerial-Blatt.
Industrierecht = Zeitschrift für Industrierecht.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KO. = Konkursordnung.
KommVer. I = Bericht der Reichstagskommission zum Patentgesetz von 1877.
KommVer. II = Bericht der Reichstagskommission zum Patentgesetz von 1891.
LG. = Landgericht.
M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb.
Mitteilungen vom Verband = Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.
Mot. I = Motive zum Patentgesetz von 1877.
Mot. II = Motive zum Patentgesetz von 1891.
ROG. = Reichsoberhandelsgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.

- OTr. = Obertribunal.
 PA. = Patentamt.
 PBl. = Patentblatt.
 PG. = Patentgesetz.
 RG. = Reichsgericht.
 RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
 RGSt. = Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen.
 StrGB. = Strafgesetzbuch.
 StrPO. = Strafprozeßordnung.
 ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Die einzelnen Bände von „M. u. W.“ werden nach ihrem Jahrgange, die der anderen Zeitschriften nach ihrem Erscheinungsjahr zitiert.

-
- Die Namen Gareis, Klostermann, Rosenthal ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Kommentare derselben zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877, die Namen Willfeld, Ephraim, Isah., Kaiser, Kent, Robolski, Schmid, Stern-Duppenheimer die Kommentare zum Patentgesetz vom 7. April 1891, Cantor, Wertheimer die Kommentare zum Gebrauchsmustergesetz.
 Damme = Damme Das deutsche Patentrecht. 1906; unveränderte 2. Aufl. 1911.
 Gülland = Gülland Einführung in die zivilistische Praxis in Erfindungs- und Patentsachen. 1909.
 Hartig = Hartig Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts. 1890.
 Kohler-Festgabe = Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Josef Kohler als Festgabe zum 60. Geburtstage zugeeignet von deutschen Praktikern. 1909.
 Kohler Handbuch = Kohler Handbuch des deutschen Patentrechts. 1900/1901.
 Kohler Lehrbuch = Kohler Lehrbuch des Patentrechts. 1908.
 Osterrieth = Osterrieth Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. 1908.
 Riezler = Riezler Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. I. Abt. 1909.
-

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891.

(RSt. S. 79.)

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung

teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentfuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich, oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentinhabers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Wichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Verweigert der Patentinhaber einem Anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem Anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen Anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgegen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt

hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt

Patentamt.

§ 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. In dem Patentamt werden

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Richtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüßfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Richtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlüßfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmi-

gung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftsfreies Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentfachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benugung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am

Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insofern die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der

Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgefügtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der

Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittlungen angeordnet werden.

§ 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Teile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beendigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geld-

strafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Rundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891.

(RGSBl. S. 290.)

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Eintracht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Imgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ab-

lauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Straf-Anträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891.

Entstehungsgeschichte des Patentgesetzes.

„Die deutsche Technik und Industrie haben sich allein das Gesetz zu danken“ (v. Bojanowski, über die Entwicklung des deutschen Patentwesens S. 4).

Seit der zweiten Londoner Weltausstellung machte sich in Frankreich und England, wie auch in Deutschland eine lebhaftere Bewegung für Aufhebung des Patentschutzes geltend. Als der preußische Handelsminister 1863 die Handelskammern zu Äußerungen über die fernere Beibehaltung dieses Schutzes aufforderte, erklärte sich die Mehrheit für seine Abschaffung; noch im Jahre 1872 beantragte die preußische Regierung bei dem Bundesrate die Prüfung der Frage, ob nicht von einem Patentschutze überhaupt Abstand zu nehmen sei. Diesen Bestrebungen traten hauptsächlich der Verein deutscher Ingenieure und der im Anschlusse an den Wiener internationalen Patentkongreß von 1873 begründete deutsche Patentschutzverein entgegen; ihren rastlosen Anstrengungen vor allem gelang es, einen Umschwung der öffentlichen Meinung und damit der maßgebenden Regierungskreise herbeizuführen. Der Patentschutzverein legte im Jahre 1876 den Entwurf eines Patentgesetzes, welchem er einen vom Ingenieurverein ausgearbeiteten Entwurf zugrunde gelegt hatte, dem Bundesrate in einer Petition vor und übergab ihn gleichzeitig der Öffentlichkeit.

Auf Beschluß des Bundesrats fand darauf in der Zeit vom 29. August bis 2. September 1876 unter Teilnahme von 22 durch die Regierungen bezeichneten Sachverständigen eine Enquete behufs Erörterung derjenigen Verhältnisse statt, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind. Auf der Grundlage der Vernehmung der Sachverständigen arbeitete das Reichskanzleramt noch in demselben Jahre einen

Entwurf eines Patentgesetzes aus, den es im Reichsanzeiger vom 21. und 22. November 1876 veröffentlichte. Nach einer umfassenden Umarbeitung dieses Entwurfs wurde er am 6. Febr. 1877 dem Bundesrate vorgelegt. Dieser änderte ihn nur in wenigen Punkten, worauf er unter dem 24. Februar 1877 an den Reichstag gelangte.

Die erste Beratung im Reichstage fand am 2. März 1877 statt; sie schloß mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Diese arbeitete den Entwurf in zwei Lesungen durch, bereits am 22. April 1877 lag der Bericht ihres Referenten Dr. Gammacher vor. Der Entwurf hatte in der Kommission zahlreiche einschneidende Abänderungen erfahren. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des Reichstags am 1. und 3. Mai 1877 brachte nur wenige Änderungen. Der Bundesrat erteilte dem vom Reichstage beschlossenen Gesetzentwurf am 9. Mai 1877 seine Zustimmung, die Kaiserliche Verkündung erfolgte unter dem 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501), am 1. Juli 1877 trat das Patentgesetz in Kraft.

Unter dem befruchtenden Einflusse, welchen das Gesetz auf die deutsche Technik und Industrie ausgeübt hat (vgl. namentlich v. Bojanowski S. 45—64 und — für die Zeit nach 1891 — Geschäftstätigkeit des PA. S. 5—156), ist der Streit über die Richtigkeit eines Erfindungsschutzes verstummt, dagegen erhoben sich bald lebhaftere Klagen über Mängel des Gesetzes, namentlich über die Organisation des PA. Die Bewegung wurde auch jetzt wieder von technischen Verbänden, insbesondere dem Verein deutscher Ingenieure und dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, getragen. Im März 1885 richtete der erstgenannte Verein an den Reichskanzler ein Gesuch um Revision des Patentgesetzes, das von Abänderungsvorschlägen begleitet war. Abermals wurde zunächst vom Bundesrate eine Enquete über die Lage des Patentschutzes im Deutschen Reiche beschloffen. An den Verhandlungen, welche vom 22. bis 27. November 1886 dauerten, nahmen 33 vom Reichskanzler berufene Sachverständige teil, der Bericht über diese Verhandlungen bietet ein erschöpfendes Material über die Wünsche und Ansichten der Sachkenner und Interessenten. Nach-

freien und in der Literatur erörtert worden, veröffentlichte die Reichsregierung im Reichsanzeiger vom 17. März 1890 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Derselbe erfuhr im Bundesrate nur geringfügige Änderungen und wurde von diesem am 25. November 1890 dem Reichstage zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Reichstag beriet ihn am 4. Dezember 1890 in erster Lesung und überwies ihn nach Schluß derselben einer Kommission. Diese beriet nicht bloß den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, sondern unterzog in Übereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen auch die durch den Entwurf nicht berührten Bestimmungen des Patentgesetzes ihrer Beschlussfassung. So kam es, daß, während der Gesetzentwurf nur die Abänderung von 23 Paragraphen dieses Gesetzes vorgeschlagen hatte, die Kommission deren 32 abänderte, und nicht bloß numerisch, sondern auch inhaltlich gingen ihre Anträge erheblich über die Abänderungsvorschläge des Gesetzentwurfs hinaus. Der Kommissionsbericht vom 26. Februar 1891 (Berichterstatter: Abgeordneter Goldschmidt) fand im Reichstag derartigen Anklang, daß der Reichstag von jeder Erörterung Abstand nahm und den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission am 12. und 16. März 1891 in zweiter und dritter Beratung en bloc annahm. Die Schlussabstimmung am 17. März 1891 ergab einstimmige Annahme.

Nachdem am 24. März 1891 der Bundesrat dem Entwürfe seine Zustimmung erteilt hatte, wurde er als Patentgesetz vom 7. April 1891 im RGBl. (S. 79) verkündet.

Das Gesetz ist durch das Gesetz betr. den Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911 (RGBl. S. 243), welches am 1. Juli 1911 in Kraft trat, abgeändert worden; die Abänderungen erstrecken sich auf die §§ 11, 30 und sind sowohl in dem oben wiedergegebenen Text, wie in dem folgenden Kommentar berücksichtigt.

Weitere Änderungen brachten die Reichsverfassung (RGBl. 19, 383) und namentlich der Friedensvertrag (RGBl. 19, 687), sowie das Ausführungsgesetz zu ihm (RGBl. 19, 1530).

Patentgesetz.

1, 2.

1. Reichsgesetz. 2. Geltungsgebiet. 3. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Das Patentgesetz ist ein Reichsgesetz. Nach der gegenwärtigen Verfassung des Deutschen Reichs folgt schon aus Art. 7 Nr. 1 und Nr. 16, daß dem Reich die Gesetzgebung über das Erfindungs- und das Patentrecht zusteht, und demzufolge aus Art. 45, daß Verträge mit fremden Staaten über diese Rechte vom Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichstags zu schließen sind. Der Art. 158 bestimmt aber noch:

Reichsgesetz.

Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

2. Da das Patentgesetz ein Reichsgesetz ist, so sind die auf Grund desselben erteilten Patente im ganzen Reichsgebiet, nicht bloß in dem Bundesstaat, welchem der Patentinhaber angehört, wirksam, andererseits erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus. Eine Ausnahme von letzterem Grundsatz bestimmt Art. 311 Abs. 2 des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 (vgl. seine Erläuterung am Schluß dieses Buches). Daß Inland im Sinne des Patentgesetzes auch die Freihafengebiete Hamburgs und Bremens sind, ist selbstverständlich, denn ihr Ausschluß aus dem Zollverein gewährt nur Befreiung vom Eingangszoll (RGSt. 21, 205, im BBl. 91, 163).

Geltungsgebiet.

Deutsche Handelsschiffe auf hoher See, sowie Staatsschiffe gelten als Inland (Allfeld S. 92, Kent I, 30).

Die Exterritorialität kommt hier nicht in Betracht: ausländische Gesandtschaftshotels in Deutschland gelten als Inland, deutsche im Auslande als Ausland (Köhler Handbuch S. 68, Allfeld S. 92).

Das Wort Inland, welches im Patentgesetz wiederholt vorkommt, deckt sich, abgesehen von der durch Art. 311 Abs. 2 des Friedensvertrags bestimmten Ausnahme, mit dem Gebiete des Deutschen Reichs; vgl. R. 16 zu § 2, R. 4 zu § 5, R. 6 zu § 11, R. 2 zu § 12.

In den Konsulargerichtsbezirken findet das Patentgesetz nach der Verordnung vom 4. Juli 1914 (RGBl. S. 256, Bl. 14, 251)

3. Anwendung, zugunsten der Angehörigen eines ausländischen Staates jedoch nur insoweit, als nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung von diesem Staate in dem einzelnen Konsulargerichtsbezirke die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Eine solche Bekanntmachung ist bisher nicht ergangen.

Bürgerliches
Gesetzbuch.

3. Aus Art. 32 des Einführungsgesetzes zum BGB. folgt, daß das Patentgesetz an sich durch das Inkrafttreten des BGB. nicht berührt worden ist. Indessen wird jetzt in den Fällen, wo das Patentgesetz der Ergänzung durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts bedarf, an Stelle der ehemaligen Landesgesetze gemäß Art. 4 jenes Einführungsgesetzes das BGB. heranzuziehen sein. Dies gilt namentlich für die Berechnung der Fristen (Bd. im Bd. 00, 260; 01, 9; 02, 4).

Streitig ist, ob und inwieweit zur Ergänzung der Vorschriften über die zivilrechtlichen Folgen der Patentverletzung die Vorschriften des BGB. herangezogen werden können; siehe darüber N. 1 der Vorbemerkungen vor § 35 und N. 8 zu § 35.

Der § 826 BGB., nach welchem derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, zum Erfasse des Schadens verpflichtet ist, kommt für Patentverletzungen nicht in Betracht, weil er dem Patentinhaber ungünstiger ist als die Spezialvorschrift des § 35. Bei nicht patentierten Erfindungen wird man in der bloßen Nachahmung einen Verstoß gegen die guten Sitten regelmäßig nicht annehmen können; anders aber, wenn besondere Umstände hinzukommen, welche im einzelnen Falle das Verhalten des Nachahmers als sittenwidrig erscheinen lassen (RG. 73, 294, in M. u. W. 9, 393; RG. in M. u. W. 9, 392; Fran C. 23; vgl. RG. in GewRicht 10, 87).

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

Patentrecht ist hier im objektiven Sinne gebraucht und bedeutet den Inbegriff der Normen über Entstehung, Inhalt, Dauer und Endigung des Patents.

- § 1. § 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Abf. 1 (N. 1—18).

1. Patent.
2. Rechtsakt.
- 3—13. Erfindung.
 3. Definition.
 4. Benugung.
 5. Naturkräfte.
 - 6.—8. Schöpfung.
 6. Schöpfung.
 7. Verfahren. Körperlicher Gegenstand.
 8. Körperliches Substrat.
 9. Wesentlicher Fortschritt.
 - 9a. Bedürfnis.
 10. Geistige Arbeit.
 11. Äquivalent.
 12. Kombination.
 13. Neu.

- 14—17. Gewerblich verwertbar. § 1.
 14. Gewerblich verwertbar.
 15. Verwertung.
 16. Gewerblich.
 17. Möglichkeit der Verwertung.
18. Musterchutz.

Abf. 2 (N. 19—25).

19. Wider Gesetz oder gute Sitten.
- 20—25. Nr. 2.
 20. Öffentliches Interesse.
 21. Nahrungs-, Genussmittel.
 22. Arzneimittel.
 23. Tiere, Pflanzen.
 24. Chemische Stoffe.
 25. Bestimmtes Verfahren.

Abf. 1.

1. Patente sind subjektive Rechte, welche einer natürlichen oder juristischen Person durch das Reich erteilt werden. Das Gesetz stellt nicht gewisse Erfordernisse des Patents mit der Wirkung auf, daß jeder, welcher dieselben erfüllt, ohne weiteres ein Patent hat, wie etwa jeder, welcher die Erfordernisse des Eigentumsserwerbs oder des Urheberrechts in seiner Person erfüllt, damit das Eigentum oder das Vervielfältigungsrecht erhält — vielmehr muß beim Patent, auch wenn alle Voraussetzungen desselben vorhanden sind, noch ein besonderer Akt der Reichsgewalt ergehen, welcher es „erteilt“. Die Behörde stellt nicht fest, daß die Voraussetzungen des Patents vorhanden sind und daß damit ein Patent besteht, sondern sie verleiht erst dasselbe. Der Akt wirkt also konstitutiv. Da aber die Behörde nicht willkürlich das Patent erteilen darf, sondern nur, wenn sie das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, so liegt in gewissem Sinne auch ein deklarativer Akt vor (ähnlich im Resultat: Jahrb. S. 120). Schanze (im Arch. für bürgerl. R. 40, 92 und im Verwaltungsarchiv 25, 1) führt aus, die Patenterteilung sei ein deklarativer Akt, an den nicht das P.A., wohl aber das Patentgesetz die Entstehung des subjektiven Patentrechts knüpft, er erkennt damit also die konstitutive Wirkung des Aktes ebenfalls an. Das Verfahren, das mit der Erteilung abschließt, gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (N. 3 der Vorbemerkung zu § 20).

Das Gesetz erwähnt nur zwei Arten von Patenten: Hauptpatente, welche es schlechtweg Patente nennt, und Zusatzpatente (§ 7). Einführungspatente für Einführung von im Auslande gemachten Erfindungen gibt es bei uns nicht. Wegen der Abhängigkeitspatente vgl. N. 16, 17 zu § 3, wegen der Verbesserungspatente N. 11 zu § 7.

Durch den Wortsinne des Ausdrucks „Patent“ könnte man veranlaßt werden, unter ihm den urkundlich fixierten Akt selbst zu ver-

§ 1. stehen. Dies würde aber dem Sprachgebrauche des Gesetzes nicht entsprechen, denn letzteres könnte nicht von der „Dauer des Patents“ (§ 7) oder dem „Patentinhaber“ (§§ 8, 9) sprechen, wenn es unter Patent den Akt der Reichsgewalt, nicht das durch ihn verliehene Recht verstehen würde.

Den Inhalt des Rechts bestimmt § 4.

Rechtsakt. 2. Laband, Staatsrecht § 79, und andere Staatsrechtslehrer nennen die Erteilung des Patents einen Verwaltungsakt. Dies ist unzutreffend (Damm in GewRschuß 98, 264); vgl. aber Fran S. 147, Kent II, 5.

Laband sieht den materiellrechtlichen Unterschied zwischen Verwaltungsakt und rechtlicher Entscheidung darin, daß bei der letzteren der Richter lediglich nach allgemeinen Denkgesetzen den gegebenen Tatbestand unter die Rechtsregel zu subsumieren hat, nie denselben Fall nach seinem Belieben verschieden entscheiden, wie an Stelle der logischen Operation seinen freien Willen setzen darf: der Verwaltungsakt dagegen sei die Herbeiführung eines gewollten Erfolges, in seinem Weien liege die rechtliche Freiheit der Entschliebung, wende er einen Rechtsfaß an, so verwende er nur die durch den Rechtsfaß ihm gewährte Befugnis als Machtmittel zur Errichtung eines bestimmten Erfolges. In diesem Sinne ist aber die Erteilung des Patents kein Verwaltungsakt, sondern eine rechtliche Entscheidung, denn das *W.* ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zu der Erteilung verpflichtet. Für die Erteilung oder die Versagung dürfen nie Opportunitäts-, sondern nur Rechtsgründe maßgebend sein. Daß das *W.*, welches mit der Entscheidung betraut ist, neben seiner rechtspredhenden Tätigkeit auch Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hat, stempelt seine Rechtsakte nicht zu Verwaltungsakten, denn auch die ordentlichen Gerichte üben, z. B. bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Reihe von Verwaltungsgeschäften aus, ohne daß deshalb ihre Urteile den Charakter von Rechtsakten verlieren. Vgl. *N.* 2 zum dritten Abschnitt „Verfahren in Patentsachen“ (Vorhem. vor § 20).

Das Patent ist auch kein Privileg, denn hier wird nicht durch einen Spezialakt des Staats für einen einzelnen eine Berechtigung unmittelbar geschaffen, vielmehr bilden die Bestimmungen des Patentgesetzes, namentlich § 1, die objektiven Rechtsnormen, auf Grund deren die berufene Behörde jedem, der das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist, das Patent erteilen muß: für eine Willkür, wie sie dem Worte „Privileg“ oft anhaftet, ist hier kein Raum (Kohler Handbuch S. 80). Trotzdem hat das Reichsgericht früher wiederholt (vgl. *Bl.* 00, 152; *RG.* 63, 140; 65, 303) das Patent als ein Privileg oder als Spezialgesetz, welches ebenso, wie eine objektive Rechtsnorm, subjektive Rechte schafft, erklärt und daraus Schlüsse gezogen (*N.* 22 zu § 4 unter A; *N.* 13 zu § 10; *N.* 9 zu § 27). Dagegen: Seligsohn in Kohler-Festsgabe S. 225 ff.; gegen ihn: Bolze in Festschrift der Universität Leipzig, gewidmet von der Jur. Gesellsch. in Leipzig (1909) S. 1—17.

3. Das Gesetz definiert den Begriff „Erfindung“ nicht. Da § 1.
aus den Kreisen der Interessenten vielfach Klagen darüber laut wurden, daß durch diesen Mangel eine Rechtsunsicherheit entstehe, so wurde ^{3.} Definition.
der Enquete von 1886 die Frage vorgelegt, ob das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung erhebliche praktische Nachteile mit sich gebracht und ob sich diese durch Aufnahme einer Begriffsbestimmung in das Gesetz verhüten ließen. Die Frage wurde nach eingehender Beratung mit großer Mehrheit verneint (Enqu. 1886 S. 12–37).

Gar oft ist eine Definition versucht worden (man vergleiche die Beispiele in den beiden ersten Auflagen dieses Buches, sowie Schanze Das Recht der Erfindungen S. 27, Pauli in GewRschuß 03, 291), aber keine dieser Definitionen, von denen einige die Tätigkeit, andere das Produkt des Erfindens bestimmen, kann als völlig gelungen angesehen werden. Die Ursache hiervon ist der zu definierende Begriff selbst, denn die Erfindung im patentrechtlichen Sinne läßt sich überhaupt nicht so scharf abgrenzen, daß man an der Hand ihrer Begriffsbestimmung ohne weiteres entscheiden könnte, ob im einzelnen Falle eine Erfindung vorliegt oder nicht. Es handelt sich hier um die Abwägung, ob das neue Produkt gegenüber dem bereits Vorhandenen einen so erheblichen technischen Fortschritt bedeutet, daß es sich rechtfertigt, seinem Urheber ein die allgemeine Gewerbefreiheit in dem Maße einschränkendes Recht, wie es der Patentschutz tut, zu gewähren. Denn: daß dieser Schutz nicht jeder Neuerung zuteil werden soll, sondern nur derjenigen, welche über die stetigen Fortschritte der Technik durch ihre technische Wirkung hinausragt, darüber besteht fast keine Verschiedenheit der Meinung. Bei einem solchen Werturteil kann allein die Praxis im einzelnen Falle die Grenze ziehen, welche die patentfähige von der patentunfähigen Neuerung scheidet. Man wird deshalb der Behörde, welche bei der Patenterteilung über den Erfindungscharakter zu befinden hat, eine gewisse Freiheit bei ihrer Entscheidung zugestehen müssen.

Will man dies Moment in der Begriffsbestimmung berücksichtigen, so verzichtet man damit auf eine eigentliche Definition. Man könnte dann allenfalls eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes umschreiben als eine durch Benutzung der Naturkräfte hergestellte Schöpfung, welche gegenüber dem bisherigen Zustand einen wesentlichen Fortschritt darstellt und ein menschliches Bedürfnis befriedigt. Da das Wort „Schöpfung“ bereits zum Ausdruck bringt, daß es sich um das Produkt einer schöpferischen Geistestätigkeit handelt, so wäre es vom Standpunkte einer knappen Definition vielleicht überflüssig, noch hervorzuheben, daß das Produkt einen wesentlichen Fortschritt darstellen muß. Hier soll aber, wie gesagt, nicht eine Definition, sondern eine verständlichere Umschreibung des Begriffs gegeben werden.

Über Vorstehendes vgl. noch: Schüze in GewRschuß 03, 221, Schanze Das Recht der Erfindungen S. 24 bis 235, Beiträge zur

- § 1. Lehre von der Patentfähigkeit, Heft 1 und 2, Wirth in GewRschuß 3, 4, 5. 05, 181; 06, 57; du Bois-Rehmond Erfindung und Erfinder, Berlin 1906, Osterrieth S. 57, Kohler Lehrbuch S. 13, Ffah S. 29, Dunkhase Die patentfähige Erfindung 1911, v. Boehmer Die Patentfähigkeit von Erfindungen 1911, Müller in GewRschuß 19, 186.

Nach Damme (S. 135 u. in Kohler-Festgabe S. 299) soll das Wort „Erfindung“ nur auf das Verhältnis eines Gedankens zu seinem Urheber hinweisen, während der „erfinderische Schritt“ in dem Begriffe der Neuheit liegt; vgl. dazu Seligsohn in Zeitschr. f. Handelsrecht 59, 159, Adler in Münchener Krit. Vierteljahrschr. 12, 42.

- Benutzung.** 4. Es muß eine Benutzung der Naturkräfte durch den Menschen vorliegen. Ein zufälliges In-Bewegung-Setzen derselben genügt nicht, vielmehr muß der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung erkannt werden, so daß die Möglichkeit der beliebigen Wiederholung vorliegt. Mit Rücksicht auf letzteres Moment kann man sagen, jede Erfindung enthalte eine Regel (Schanze a. a. O. S. 58; RG. in Industrierecht 07, 137; im Bl. 06, 42), oder der Erfinder stelle für die Technik eine Norm auf (Schanze Patentrechtliche Untersuchungen S. 391; vgl. Bl. im Bl. 04, 262).

Auf Erkenntnis der Naturgesetze, welche die Wirkung hervorbringen, kommt es nicht an (RG. im Bl. 99, 131; 08, 155). War man auf empirischem Wege bereits dazu gelangt, ein bestimmtes Resultat herzustellen, so ist es keine Erfindung, wenn jemand als erster die Bedingungen bekannt gibt, auf denen das Resultat beruht, sollte dadurch auch die Anwendungsmöglichkeit der bekannten Regel erweitert werden (RG. im Bl. 07, 111, vgl. RG. in GewRschuß 08, 222). Anders ist zu entscheiden, wenn jemand auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis der zugrunde liegenden physikalischen Gesetzmäßigkeit das auf eine bestimmte Norm zurückführt, was früher nur in einzelnen Fällen zufällig gelungen war (Bl. im Bl. 07, 109).

Es ist unerheblich, wenn der Erfinder eine falsche wissenschaftliche Erklärung gibt, wofür nur der behauptete Erfolg eintritt und wiederholt werden kann (RG. im Bl. 06, 190; 08, 155), oder wenn der Erfinder die von ihm erreichte Wirkung zu Unrecht einem Bestandteile seiner Erfindung zuschreibt, welcher in Wirklichkeit nebensächlich ist (RG. im Bl. 91, 373, G. 9, 177; abweichend Kohler Forschungen aus dem Patentrecht S. 13). Vgl. ferner Wirth in Zeitschr. f. gewerbli. Rechtsschutz 1, 53, Kohler ebenda 2, 98 u. 127, sowie Handbuch S. 205, B. Alexander-Ras im Industrierecht 06, 63.

Naturkräfte.

5. Den Gegensatz zu den Naturkräften bilden menschliche oder tierische Fähigkeiten, seien es geistige oder körperliche (Kohler Handbuch S. 111). Natürlich wird eine Benutzung der Naturkräfte nicht ohne gleichzeitige Verwendung körperlicher und geistiger Fähigkeiten des Menschen stattfinden; auch das Umgekehrte wird häufig zutreffen.

Maßgebend ist, welchem der Faktoren in erster Reihe und vorzugsweise der urfächliche Erfolg zu verdanken ist. § 1. 5, 6.

Die Beschränkung auf Naturkräfte ergibt sich daraus, daß nur bei ihnen die Erzielung immer desselben Resultats gesichert ist (Müller in GewRschuß 13, 160; abweichend: Spielmann in Industrierecht 15, 145, Quade in GewRschuß 13, 2). Eine Erfindung liegt nur vor, wenn mit technischen Mitteln ein technischer Erfolg herbeigeführt wird (Pfl. im Bl. 14, 257; vgl. Quade im GewRschuß 13, 28). Der technische Erfolg fehlt beispielsweise bei einem Verfahren, das auf Herbeiführung einer natürlichen oder künstlichen Brutung gerichtet ist (Pfl. im Bl. 15, 31).

Aus vorstehendem ergibt sich auch die Nichtpatentierbarkeit der Stenographie, der Einrichtung eines Adreßbuchs, einer Methode der Reklame (Pfl. im Bl. 98, 121), eines Systems der Buchführung, eines Etikettierungssystems (Pfl. im Bl. 98, 251), eines Signalisierverfahrens (Pfl. im Bl. 99, 238), eines Hebauungssystems (Pfl. im Bl. 06, 6), eines Abdrucks auf Pappschachteln, um durch den Inhalt des Aufdrucks zum Kaufe zu reizen (Pfl. im Bl. 06, 130), eines Kontrollsystems, einer Markierungsmethode für Saltspielsteine (Österr. Pfl. im Bl. 02, 189, Österr. Pfl. 02 S. 508), einer Erziehungsmethode, eines Verfahrens, Tiere zu dressieren usw., ferner die Verfassung des Patentschutzes für eine Entfettungskur, Terrainkur, Turnmethode, Diätkur usw.

Dagegen können Apparate und Einrichtungen, welche zur Förderung der eben genannten Methoden und Kuren dienen, Patentschutz genießen (Kohler a. a. O., Rathenau im Medizinalarchiv 1910, S. 487); vgl. N. 22.

In dem Erfordernis der Kräftekombination liegt der Unterschied des Patents vom Gebrauchsmuster (N. 2 zu § 1 des GMR.).

6. In dem Erfordernis der Schöpfung liegt der wesentliche Unterschied von der Entdeckung. Letztere bereichert nicht die Welt um ein neues Verkehrsgut, sondern konstatiert nur die bisher unbekannte Existenz von etwas bereits Vorhandenem, z. B. die Entdeckung des Broms, der einschläfernden Wirkung des Chloralhydrats, der bakterientötenden Wirkung von Agentien, des Gesetzes der Schwere. Die Entdeckung kann demnach bisher unbekannte Körper, bisher unbekannte Eigenschaften bekannter Gegenstände, bisher unbekannte Naturgesetze offenbaren, aber erst, wenn nach Feststellung des Körpers, der Eigenschaft, des Naturgesetzes unter Benützung derselben eine neue technische Regel für das Gewerbe gegeben wird, liegt eine Erfindung vor (Pfl. im Pfl. 82, 41, G. 3, 65; RG im Pfl. 89, 209, G. 7, 47; im Pfl. 90, 369, G. 8, 194; RG. im Bl. 98, 22, in Pfl. 98, 79; im Bl. 98, 169, in Pfl. 98, 513; im Bl. 03, 252, Pfl. 03, 187; Pfl. 02, 399; Kohler Forschungen aus dem Patentrecht S. 20 und Handbuch S. 89, Dunckhase Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht 1911, S. 11 ff.). Schanze Das Recht der Erfindungen S. 24,

§ 1. Patentrechtliche Untersuchungen S. 383 und im GewRschuß 00, 73:
6. Das Entdecken sei rezeptiven, das Erfinden produktiven Charakters; gegen ihn Hauke (GewRschuß 99, 153; 00, 158).

Eine Erfindung wird danach begrifflich aus zwei Bestandteilen bestehen: eine Entdeckung, welche den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung feststellt, und aus der menschlichen Tätigkeit, durch welche diese kausale Folge für das Gewerbe verwertet wird. Oft liegt das Hauptverdienst des Erfinders in der Entdeckung, neben welcher die hinzutretende Tätigkeit von geringfügiger Bedeutung ist. Dadurch wird das Vorliegen einer Erfindung nicht beeinträchtigt (RG. im Bl. 98, 22, JW. 98, 79). Das Minus in der Konstruktion wird durch das Plus in der Entdeckung aufgewogen (Kohler Handbuch S. 92).

Es kann deshalb eine Erfindung darin liegen, daß Jemand bei einem bekannten Apparat oder Stoffe eine für das Gewerbe wertvolle und bisher nicht erkannte Eigenschaft feststellt und daraufhin empfindet, diesen Apparat oder Stoff zu dem neuen Zwecke gewerblich zu verwerten. Diese Verwendung enthält ein neues Verfahren. (Fjan S. 31 ff.). Anders die herrschende Meinung, die insbesondere im Anschlusse an die Davy'sche Sicherheitslampe den Grundriss entwickelte, die Benutzung eines bekannten Apparats für einen neuen Zweck bilde noch kein neues Verfahren (Kohler Lehrbuch S. 22). Die Praxis des RM. und des RG. war schwankend. In der neueren Zeit wurde die Verwendung bekannter Stoffe „als Düngemittel“ oder als „Streumittel für Bäckereizwecke“ für patentfähig erachtet, ebenso die Verwendung der bekannten Schleudertrommel „für Fajergut“ (Mitteilungen vom Verband 16, 102). Im Bl. 06, 44 sagt das RG.: „Eine neue Art, mit der Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen, kann eine patentfähige Erfindung sein, weil damit eine neue Regel für technisches Handeln aufgestellt wird.“

Wenn jemand findet, daß trotz Weglassung von A, einem bei einer Verbindung bisher mitgebrauchten Elemente, die gleiche Wirkung erzielt wird, weil das Element A ganz überflüssig war, so kann darin eine Erfindung liegen, wenn die Erkenntnis der Überflüssigkeit nicht nahe lag und die Weglassung des Elements A unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung, Verbilligung u. dgl. einen wesentlichen Fortschritt enthält (N. 9). Die Tätigkeit besteht hier in der Herstellung ohne A (ähnlich Ephraim S. 89); a. M. Kohler Lehrbuch S. 42, der in diesem Falle eine Entdeckung annimmt.

Weil jede Erfindung die Herstellung eines Ergebnisses erfordert, fallen bloße Prinzipien, Lehrsätze, spekulative Ideen nicht darunter (Fjan S. 39 ff.); patentiert kann nur eine konkretisierte Anwendung derselben werden. „Nicht für die Lösung mathematischer Aufgaben, die Entwicklung physikalischer Gesetze u. dgl. werden Patente erteilt, sondern dafür, daß das Fazit solcher Erkenntnis in technischer Weise verwertet, in das Leben eingeführt und dazu hergerichtet wird, ein

wirtschaftliches Bedürfnis zu befriedigen“ (P. im P. 89, 59, G. 6, 2: ähnlich P. im Bl. 11, 135 u. 136). Unerheblich ist es, ob der Lehrsatz vorher bekannt war und wer ihn aufgestellt hatte: auch die auf längst bekannten Lehrsätzen anderer beruhenden praktischen Konstruktionen können patentfähig sein (P. im P. 80, 167, G. 2, 1; R. im P. 81, 219, G. 3, 36; P. im Bl. 04, 262). Ebenso fehlt einem Verfahren deshalb nicht die Patentfähigkeit, weil es mit einem früheren physikalisch übereinstimmt, wofür es wesentliche technische Verschiedenheiten aufweist (R. in Mitteilungen vom Verband 13, 192 in dem Nichtigkeitsverfahren gegen das Lindé-Patent Nr. 173 620). In dem Nichtigkeitsstreite über das Schlichtsche Patent Nr. 80 974 erachtete das R., trotzdem vorher bereits die Lösbarkeit der Aufgabe theoretisch erkannt war, es für ausreichend, daß der Erfinder, welcher sich nur bekannt gewesener Mittel bedient hatte, als Erster den bisher bezweifelten Wert der Ausführung erkannt und praktisch darzulegen hatte (R. im Bl. 98, 169, in P. 98, 513). An diese Entscheidung, welche sich an frühere Entscheidungen des R. anlehnt (vgl. P. 95, 508), hat sich eine heftige literarische Fehde angeschlossen; vgl. Z. des Vereins deutscher Ingenieure 98 S. 1313; 99 S. 234, 992, 1024; Schanze Das Schlichtsche Patent und seine Beurteilungen; Kohler Handbuch S. 102, sowie Urteile des P. und des R. in dem zweiten Nichtigkeitsstreite betr. das D. P. 80 974 (Bl. 03, 246, P. 03, 187). Auch in späteren Entscheidungen hat das R. es als patentfähige Erfindung angesehen, wenn jemand eine vorher bereits beschriebene, bestimmte Konstruktion im Gegensatz zu der herrschenden Anschauung für ausführbar und zweckmäßig erachtet und dies durch die Tat beweist (Bl. 09, 118; 12, 136). Es ist mit Recht in allen diesen Fällen die bloße Beschreibung in vereinzelter Literaturstellen, die sog. papierne Technik, gegenüber der verdienstvollen Bereicherung der wirklichen Technik nicht für durchschlagend erachtet worden (N. 19, 20 zu § 2).

Bisweilen (aber nicht immer: R. im Bl. 06, 253) wird der Erfindungsgedanke schon in der Stellung der Aufgabe liegen. Das Verdienstliche liegt dann in dem Erkennen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses und in dem durch diese Erkenntnis bedingten Stellen der Aufgabe. In einem solchen Falle wird der Erfindungscharakter dadurch nicht beeinträchtigt, daß die einmal gestellte Aufgabe durch Anwendung bekannter Hilfsmittel von jedem Fachmann gelöst werden konnte (R. im P. 90, 551, G. 8, 31; R. im Bl. 96, 5, P. 96, 39; R. im Bl. 04, 329; 06, 43; R. in M. u. W. 10, 242; Riedler in Z. des Vereins deutscher Ingenieure 98, 1313). Die Tatsache, daß der Erfinder der Erste war, welcher die bekannten Mittel dem von ihm erkannten gewerblichen Bedürfnisse dienstbar gemacht hat, rechtfertigt die Erteilung eines Patents (R. im Bl. 02, 21). Bedurfte es aber zur Lösung der gestellten Aufgabe erst noch einer erfinderischen Tätigkeit, so liegt in der Stellung der Aufgabe allein noch keine Erfindung (R. in Mitteilungen vom Verband 14, 91); vgl. N. 8.

§ 1. War die Aufgabe bereits bekannt, so muß das Patentfähige in der Originalität der zu ihrer Lösung benutzten Mittel liegen (RG. im Bl. 06, 249).

Aus dem Erfordernisse des technischen Ergebnisses folgt, daß keine Erfindung vorliegt, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Naturgesetzen unmöglich ist (Perpetuum mobile, Aufhebung des Gesetzes der Schwerkraft, Erzeugung eines Etwas aus nichts u. dgl.).

Verfahren. Körperlicher Gegenstand. 7. Die schöpferische Idee kann entweder ein Verfahren oder ein körperliches Erzeugnis zum Gegenstande haben; der körperliche Gegenstand ist entweder Arbeitsmittel oder Arbeitserzeugnis (vgl. N. 4 zu § 4 und wegen der Formulierung der Erfindung je nach ihrem Gegenstande N. 14 zu § 20).

Das Charakteristische des Verfahrens (RG. im Industrie-recht 2, 137) liegt in der zeitlichen Aufeinanderfolge der Merkmale der Erfindung (Hartig Studien S. 214). Während des Zeitlaufes wird durch menschliche Tätigkeit, allein oder mit Hilfsmitteln der Körperwelt, eine Wirkung der Naturkräfte herbeigeführt. Diese Wirkung besteht in einer Orts- oder in einer Beschaffenheitsänderung (Köhler Handbuch S. 114; Wirth in B. f. GewRschuz 2, 81). Wenn Heimann (Mitteilungen vom Verband 04, 71) gegen das Merkmal der zeitlichen Aufeinanderfolge einwendet, daß das Neue des Verfahrens schon in der Wahl eines anderen Ausgangsstoffes oder in der Benutzung anderer Einrichtungen als bisher liegen kann, so wechselt er das Verfahren mit seinem patentbegründenden Momente. — Verfahrenserfindungen sind für die chemische Industrie wegen der Bestimmung des § 1 Abs. 2 von besonderer Bedeutung, sie spielen aber auch in der mechanischen Industrie eine wichtige Rolle (Heimann a. a. O.). Zu den Verfahrenserfindungen gehört auch die Verwendung eines bestimmten Stoffes oder Apparates zu einem bestimmten Zwecke (N. 6, 9).

Die körperlichen Gegenstände sind zunächst sämtlich Erzeugnisse eines Verfahrens, d. h. körperliche Sachen mit bestimmten Eigenschaften. Es liegt kein gesetzlicher Grund vor, nur selbständige, marktfähige Erzeugnisse als patentfähig anzusehen (a. M. Kent I, 57); insbesondere können Decken- oder Brückenkonstruktionen als solche und nicht bloß indirekt als Gegenstände eines Verfahrens unter Schutz gestellt werden (Herse in Köhler-Festgabe S. 73). Soll das Erzeugnis selbständigen Schutz erhalten, so muß das Neue in seiner Struktur oder in seiner Zusammensetzung liegen (Bl. im Bl. 14, 7).

Aus diesen Erzeugnissen heben sich die Arbeitsmittel (Einrichtungen, Vorrichtungen) dadurch heraus, daß sie bei der Arbeits-tätigkeit als Werkzeug mithelfen (a. M. Spielmann im Industrie-recht 17, 3). Auch sie können Gegenstand einer Erfindung sein; man denke an Werkzeuge, Instrumente, Apparate, Maschinen, Geräte usw.

Der Einrichtung und dem Erzeugnis ist gemeinsam, daß beide durch bleibende, äußerlich wahrnehmbare Merkmale bestimmt sind; ihr Unterschied besteht darin, daß das Erzeugnis lediglich durch diese Merkmale charakterisiert wird, während bei der Einrichtung noch das funktionelle Moment betont wird. *Fisch* (Rohler-Festgabe S. 87 ff.) stellt neben diese drei Kategorien der Erfindungsbegriffe noch eine vierte, nämlich die Anordnung: bei ihr liege das Neue in der räumlichen Nebeneinanderordnung der einzelnen Dinge oder Teile, in ihrer räumlichen Beziehung zueinander; darunter falle insbesondere die elektrische Schaltung (dagegen: Hüfner im GewRschuß 10, 280; Spielmann a. a. O.). *Fisch* will die Erfindung einer Anordnung nach Analogie einer Verfahrenserfindung behandeln.

§ 1.
7. 8.

Das Verfahren kann auch in einem unkörperlichen Resultat auslaufen, z. B. in einem Heil-, einem Trocknungsverfahren, einem Verfahren zur Brüfung von Trinkwasser oder einem Verfahren, Margarine von Naturbutter zu unterscheiden. Ein solches Resultat, dem die Körperlichkeit mangelt, kann nicht patentiert werden (Rohler Aus dem Patent- und Industrierecht II S. 5), nur das Verfahren kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Patentschutz erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die analytischen Untersuchungsverfahren, wofern sie gewerblich verwertbar sind (ebenso *Fisch* S. 45; *Wobja* im GewRschuß 14, 1), während *Bl.* im *Bl.* 11, 135 u. 136, *Ephraim* (Zeitschr. f. angew. Chemie 01 S. 901) und *Schanze* (Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit S. 222) ihre Patentfähigkeit prinzipiell in Abrede stellen.

Durch das Patent auf das Verfahren sind die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse mitgeschützt (N. 4 zu § 4). Andererseits schließt der Schutz des Produkts sämtliche Herstellungsarten desselben ein, so daß derjenige, welchem das Produkt patentiert ist, alle anderen an der Herstellung desselben, auch nach einem neuen Verfahren, hindern kann. Es könnte überflüssig erscheinen, daß man sich außer dem neuen Produkte auch noch das neue Verfahren schützen läßt. Dies ist aber nicht der Fall: die Bedeutung des letzteren Schutzes besteht darin, daß der Berechtigte die Anwendung dieses Verfahrens auch zur Erzeugung anderer Produkte regelmäßig verbieten kann.

8. Man darf den Gegenstand der Erfindung nicht mit dem körperlichen Substrat, in oder an welchem sich zufällig die Erfindung betätigt, verwechseln. körperliches Substrat.

Man kann hier vier verschiedene Stufen unterscheiden (vgl. Rohler Aus dem Patent- und Industrierecht II S. 8): a) die Aufgabe, welche sich der Erfinder gestellt hat, b) die Lösung der Aufgabe, c) die Ausführungsform, in welcher sich die Lösung verwirklicht, d) der einzelne körperliche Gegenstand, in oder an welchem sich die Lösung offenbart. Die erste Stufe wird nie patentiert (*Bl.* im *Bl.* 90, 381, G. 8, 46: Die bloße Stellung einer Aufgabe ohne gleichzeitige Angabe

§ 1. des Mittels zur Lösung ist niemals eine Erfindung (ebenso RG. im Bl. 96, 98, in JW. 96, 134; 02, 222, im Bl. 04, 329); wohl aber die zweite, jedoch erst dann, wenn der Erfinder die dritte Stufe erreicht hat, denn sonst würde es an einem technischen Ergebnis fehlen. Zu beachten ist noch gemäß N. 4, daß eine Erfindung erst dann gemacht ist, wenn eine solche Lösung der gestellten Aufgabe gefunden ist, die eine beliebige Wiederholung gestattet (Bl. im Bl. 03, 246; 14, 7). Die dritte Stufe kann selbständig patentierbar sein, wenn sich in der Ausführungsform ein neuer Erfindungsgedanke betätigt, sonst ist sie durch die zweite mitgeschützt (vgl. N. 11); die vierte ist nie patentierbar. Wenn auch die erste Stufe nicht patentierbar ist, so kann doch, nachdem der Erfinder eine Lösung der Aufgabe gefunden hat, das die Erfindung begründende Moment in der Stellung der Aufgabe gefunden werden (vgl. N. 6).

Ein Patent auf die zweite Stufe wird erteilt, wenn der Erfinder den allgemeinen Charakter seines Lösungsgedankens erkannt hatte, so daß die von ihm gewählte Darstellungsform nur ein Beispiel sein sollte (RG. im Bl. 00, 305, Ffah S. 157). Hatte der Erfinder als Erster den allgemeinen Lösungsgedanken durch eine konkrete Ausführungsform verwirklicht, so wird man regelmäßig davon ausgehen können, daß er sich der Allgemeinheit des Lösungsgedankens bewußt war (RG. im Bl. 01, 231; 04, 329; vgl. N. 19 a zu § 4). Kohler Handbuch S. 216 ff. verwirft das Erfordernis des allgemeinen Erfindungsgedankens überhaupt.

Ein allgemeines Patent kann nicht mehr gewährt werden, wenn der allgemeine Lösungsgedanke oder eine auf ihm beruhende Ausführungsform bereits bekannt war (RG. im Bl. 89, 337, G. 7, 13, JW. 89, 258; RG. im Bl. 91, 31, G. 9, 43; RG. im Bl. 97, 145; RG. im GewRschuß 08, 222). Bei chemischen Erfindungen (N. 25) ist, um nicht zukünftigen Erfindungen den Weg zu versperren, ein allgemeines Patent nur zulässig, wenn vom Anmelder die behaupteten Eigenschaften in dem ganzen verlangten Umfange, d. h. für alle Körper der beanspruchten Klasse nachgewiesen oder doch glaubhaft gemacht sind (RG. im Bl. 00, 266; 00, 368; 00, 389).

Über eine andere Genealogie der Erfindung (Spekulation; Problem oder Resultat; Lösungsidee; Durchführungsidee I, II usw.) vgl. Kohler Handbuch S. 133.

Ein beachtenswertes Hilfsmittel für die Scheidung zwischen dem ideellen Kern der Erfindung und ihrer äußeren Darstellungsform bieten Schüßers Ausführungen über die Struktur der Erfindung (GewRschuß 00, S. 36, 113).

Es kann nicht dringend genug vor der Verwechslung des einzelnen körperlichen Gegenstandes mit der patentierbaren zweiten oder dritten Stufe gewarnt werden. Wenn jemand z. B. eine von ihm erfundene Maschine herstellt, so ist niemals dieses Exemplar der Erfindungsgegenstand; dieses bildet nur die Form, in welche er seine

Erfindung einkleidet. Diese Form ist vergänglich und geht unter, ohne daß bei dem Vorhandensein der Wiederholungsmöglichkeit dadurch der Bestand der Erfindung in Frage gestellt wird. Daß man den körperlichen Gegenstand nicht mit der ideellen Erfindung, der technologischen Idee, verwechseln darf, springt bei der Erfindung eines Verfahrens noch mehr in die Augen, da das Verfahren sich nimmermehr mit dem einzelnen Gegenstande, bei welchem es angewendet wird, deckt und in ihm sich erschöpft: das Verfahren ist unvergänglich, während seine jeweiligen Darstellungsmittel vergehen können.

§ 1.
8, 9.

9. Die Schöpfung muß gegenüber dem bisherigen Zustand einen wesentlichen Fortschritt darstellen (vgl. Hausding Die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung. Berlin 00).

Wesent-
licher
Fortschritt.

Bei der ständigen Entwicklung der Technik ist es naturgemäß, daß sie stets Neues und Besseres hervorbringt. Die Erzeugnisse dieses aus der natürlichen Fortentwicklung ohne weiteres sich ergebenden allmählichen Fortschritts bilden keine Erfindungen, letztere verlangen vielmehr einen erheblichen (RG. im Bl. 05, 10) Fortschritt. Entscheidend ist für die Patentfähigkeit nicht, ob die Wirkung zu erwarten war, sondern lediglich, ob sie eine erhebliche Bereicherung der Technik bedeutet (Quade in GewRschuß 12, 252). Auch das B.V. betont in neuerer Zeit ausdrücklich, daß man die subjektiven Kriterien der Erfindungseigenschaft (Überraschung, Nabeliegen, Aufwand an schöpferischer Tätigkeit oder an geistiger Arbeit usw.) zugunsten des allein brauchbaren objektiven Kriteriums des wesentlichen Fortschritts (nach irgendeiner Richtung hin) zurückstellen muß (B.V. im Bl. 13, 292; 15, 246; GewRschuß 16, 59). „Das angemeldete Verfahren hat eine völlige Umwälzung auf dem Gebiete der elektrischen Glühlampenindustrie herbeigeführt, und es kann daher einem Zweifel nicht unterliegen, daß es als eine Erfindung von höchster Bedeutung zu betrachten ist, auch wenn die Herstellung des ziehbaren Wolframdrahts sich als die Lösung einer bekannten Aufgabe darstellt und mit an sich bekannten Mitteln und Methoden erfolgt (B.V. im Bl. 14, 7 bezüglich des DRP. 269 498).

Wo das Erhebliche anfängt und das Allmähliche aufhört, wo der „Erfinder“ den „Konstrukteur“ hinter sich läßt, dafür läßt sich keine allgemeine Formel geben, sondern dies muß in jedem einzelnen Falle gefunden werden. Es kommt dabei weniger darauf an, daß die Neuerung von dem Wege, welchen die Technik in ihrer naturgemäßen Entwicklung zurücklegt, weitab liegt, als auf den durch die Neuerung hervorgerufenen technischen Erfolg gegenüber dem bisher Geleisteten (Ephraim in Ahrens Sammlung chemischer Vorträge 3, 297; B.V. im B.V. 89, 59, G. 6, 2; im B.V. 91, 63).

Wenn bei dem Gebrauche einer Maschine sich Mängel herausstellen, so wird man in der Zukunft diese Mängel vermeiden, indem man die Konstruktion ändert und damit bessert. Ebenso wird sich jeder Techniker bemühen, eine Einrichtung immer tauglicher für ihren

§ 1. 9. Arbeitszweck zu gestalten. Solche Verbesserungen werden regelmäßig, wenn sie nur in haulichen Abänderungen, Ausflüssen einer technischen Geschicklichkeit, bestehen, nicht patentierbar sein. Wenn aber durch diese Abänderungen eine Wirkung erzeugt wird, welche die frühere erheblich überragt, dann ist eine Erfindung vorhanden.

Der Umstand, daß ein technisches Erzeugnis, vom wissenschaftlichen, z. B. geometrischen, Standpunkte aus betrachtet, sich als Lösung einer einfachen Rechen- oder Konstruktionsaufgabe darstellt, schließt nicht aus, daß dieses Ergebnis im technischen und patentrechtlichen Sinne eine patentfähige Erfindung enthält. „Wissenschaftlich kann die Abänderung sehr harmlos sein, und gewerblich, also patentrechtlich, von der größten Bedeutung“ (RG. in JW. 92, 431). Die Erkenntnis eines physikalischen Gesetzes kann naheliegen, die Bewertung desselben in einer bestimmten Form und auf einem bestimmten technischen Gebiete jedoch eine Leistung von besonderer Bedeutung sein (PA. im BBl. 89, G. 6, 2; RG. im Bl. 98, 169, in JW. 98, 513; vgl. auch RG. im Bl. 03, 222).

Diese Grundsätze finden auch Anwendung bei der Nachbarmachung eines bekannten Prinzips für das Gewerbe. Wer die bereits geoffenbarte Lösung des Problems ausführt, ist regelmäßig kein Erfinder (vgl. aber N. 6). Aus diesem Grunde kann neben dem Verfahren zur Herstellung eines Farbstoffes nicht noch das Färbeverfahren, bei dem der Farbstoff angewendet wird, geschützt werden, sofern in dieser Verwendungsweise etwas Besonderes nicht enthalten ist (PA. im Bl. 05, 120 u. 121; vgl. Ephraim in Industrierecht 06, 5; Karsten in Z. f. angew. Chemie 10, 1454, Fran S. 69). In der Verwendung kann eine Erfindung liegen, wenn sie aus dem Rahmen der bisher bekannten analogen Verfahren austritt und zu einem neuen, bisher nicht zu gleichem Zweck benutzten Mittel greifen muß oder neue, bisher nicht gekannte technische Erfolge, die sich nicht ohne weiteres aus den Eigenschaften des benutzten Mittels voraussehen lassen, zeitigt (PA. im Bl. 06, 325). Die Entscheidung darüber, ob eine technische Schöpfung als Herstellungs- oder Anwendungsverfahren zu patentieren ist, hängt nicht vom Belieben des Anmelders, sondern von objektiven Gesichtspunkten ab (PA. ebenda).

Ob das eine oder das andere, ob Erfindung oder Konstruktion (vgl. Kohler Forschungen aus dem Patentrecht S. 29 und Handbuch S. 95) vorliegt, ist oft Tatfrage und im einzelnen Falle schwer zu entscheiden (vgl. PA. im BBl. 79, 275, G. 1, 355; im BBl. 81, 131, G. 2, 71; Wolze 2, 314; 2, 315; 6, 152; PA. und RG. im BBl. 91, 63; RG. in JW. 95, 484). Da der technische Erfolg der Neuerung maßgebend ist, so kann es vorkommen, daß Änderungen, welche einander äußerlich sehr ähnlich sehen, in dem einen Falle als Erfindung, in dem andern als Konstruktion bezeichnet werden (Wolze 12, 113); man muß sich deshalb vor einer Verallgemeinerung der bezüglichen Entscheidungen hüten. So ist z. B. unter Umständen in der Ver-

schiedenheit der Abmessungen und Verhältnisse (Volze 12, 107; RG. im Bl. 96, 237, PA. im Bl. 99, 190; vgl. dagegen RG. im Bl. 08, 11, RG. in M. u. W. 10, 50) oder in der Vereinfachung einer Einrichtung (RG. im PA. 94, 143, G. 10, 60; RG. in JW. 96, 110) ein Erfindungsgedanke zu erblicken (Köhler Industrierechtliche Abhandlungen I S. 196). Auch kann, wenn jemand aus den in einer früheren Publikation angegebenen vielfachen Möglichkeiten eine herausfindet, welche gegenüber den anderen ganz besondere Vorzüge aufweist, darin eine Erfindung erblickt werden (RG. in M. u. W. 10, 27), namentlich wenn die Auswahl nicht ohne gewisse Schwierigkeiten erfolgte (RG. im Bl. 11, 291). Der technische Fortschritt kann auch in der billigeren Herstellung liegen (RG. in JW. 96, 110, im Bl. 99, 199), vorausgesetzt, daß die Billigkeit nicht durch mindere Qualität des Gegenstandes erzielt wird (RG. im Bl. 98, 234; a. M. Schanze Beiträge zur Lehre von der Patentrechtlichkeit 2, 209).

§ 1.
9.

Diese Frage berührt sich mit der allgemeineren, wie es zu halten ist, wenn den Vorteilen der Neuerung Nachteile gegenüberstehen. Wirken letztere dem Eintritt des erstrebten Erfolges unmittelbar entgegen, so findet eine Aufrechnung der den Erfolg hemmenden und der ihn fördernden Eigenschaften statt. Fehlt es aber den Nachteilen an jeder Beziehung zu dem Erfolg, so ist der maßgebende Gesichtspunkt, inwieweit sie den wirtschaftlichen Gebrauchswert des Anmeldegegenstandes beeinflussen (PA. im Bl. 18, 89).

Gar zu streng wird man bei der nachträglichen Prüfung nicht vorgehen dürfen. Änderungen, welche ex post sehr leicht ausfallen und nur als Ausflüsse einer bloßen Geschicklichkeit erscheinen, brauchen vorher gar nicht so nahegelegen zu haben, und selbst wenn sie nahelagen, so spricht doch der Umstand, daß sie trotzdem bisher noch nicht vorgenommen waren, zugunsten des Ersten, welcher sie vornimmt (PA. im PA. 89, 59, G. 6, 2, im PA. 91, 63; RG. im Bl. 99, 286 u. 288; 09, 118; RG. in M. u. W. 10, 121; PA. im PA. 04, 262; vgl. auch Witt Chemische Homologie und Isomerie in ihrem Einflusse auf Erfindungen aus dem Gebiet der organischen Chemie. Berlin 89 S. 67; Vergell und Gottscho in GewRschuß 08, 346). Wenn die Nachteile eines Verfahrens durch sehr lange Zeit empfunden worden sind, und wenn ein Mittel zur Beseitigung anscheinend bereitlag, trotzdem aber nicht angewendet worden ist, dann hat derjenige, welcher das Mittel anwendet, ohne daß die Anwendung durch andere Umstände nahegelegt wurde, eine Erfindung gemacht (PA. im Bl. 03, 224; RG. im Bl. 03, 222; 09, 118). Andererseits ist nicht außer Augen zu lassen, daß, wenn die Neuerung lediglich in einer den Gebrauchszweck fördernden Formgebung besteht, zu ihrem Schutze das Gesetz über Gebrauchsmuster bestimmt ist (RG. in JW. 98, 514, in GewRschuß 98, 369).

Patentrechtlich, sagt ein Erkenntnis des RG. (PA. 91, 63), ist nur dasjenige neue Ergebnis, welches einen gewissen, nicht notwendig für jeden Sachverständigen ohne weiteres gegebenen geistigen Inhalt hat,

§ 1. zugleich gewerbliche Vorteile bietet und mit diesen einen qualitativen
9. Fortschritt enthält. Ist die Erfindung für das Gewerbe ohne Nutzen, so ist sie nicht patentfähig (RG. im Bl. 99, 192). Es wird also z. B. regelmäßig keine Erfindung vorliegen, wenn jemand zur Herstellung von Elektrodenplatten ein neues Bindemittel anwendet, ohne eine größere Leistungsfähigkeit, Festigkeit und Geschmeidigkeit der Masse zu erreichen oder ohne einen anderen Vorteil, etwa geringere Herstellungskosten, zu erzielen. Ebenso liegt regelmäßig in der Auffindung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines chemischen Produkts keine Erfindung, wenn das neue Verfahren weniger Ausbeute als das bekannte Verfahren liefert und auch sonst diesem gegenüber keinen Fortschritt bietet (vgl. N. 11). Unter Umständen (Hausding a. a. D.) kann allerdings der Vorteil bereits darin liegen, daß zur Erreichung desselben Zwecks es fortan außer dem bekannten Mittel noch ein zweites gibt (Köhler Handbuch S. 123 hält dies stets für genügend).

Der Anmelder einer Erfindung muß angeben, worin er den technischen Fortschritt erblickt. Vermag er keinen Vorteil anzugeben, so kann er auch kein Patent erhalten. Man darf aber bei Anmeldung einer Erfindung nicht gleich den strikten Nachweis des Fortschritts verlangen. Es genügt, wenn die Erreichung des von ihm angestrebten technischen Effekts nicht ausgeschlossen erscheint (Bl. im BBl. 79, 465, G. 1, 27; im BBl. 80, 55, G. 1, 16; im BBl. 81, 115, G. 2, 6; ebenso Erklärung des Präsidenten des Bl. im Bl. 00, 360). Die Unvollkommenheit erster Erfindungen in bezug auf ihre praktische Brauchbarkeit schließt ihre Patentfähigkeit nicht aus (Bl. im BBl. 81, 211, G. 3, 1). Diese Beweiserleichterung im Erteilungsverfahren ändert aber am Prinzipie nichts. Stellt sich nachher der Mangel jeglichen Fortschritts heraus, so unterliegt das Patent der Vernichtung; ebenso darf dasselbe nicht erteilt werden, wenn die Wertlosigkeit von vornherein feststeht. Derselben Ansicht: RG. im BBl. 90, 581, G. 8, 2; im BBl. 90, 167, G. 8, 112; im Bl. 99, 192; Volze 10, 162; 15, 106; RG. im Bl. 05, 10. A. M.: Bl. im BBl. 83, 101, G. 4, 1; im BBl. 90, 581, G. 8, 2; im BBl. 90, 167, G. 8, 112.

Das Erfordernis des erheblichen Fortschritts, wie es vorstehend in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung entwickelt ist, wird in der Literatur vielfach nicht anerkannt; vgl. Köhler Handbuch S. 122, Wirth in Mitteilungen vom Verband 05, 93; 08, 78 und GewRschuß 05, 181; 06, 57. Letzterer will nicht das Ergebnis der Erfindung, sondern die Erfindungstätigkeit zum Maßstabe der Schutzwürdigkeit machen (dagegen Schanze in Masers Ann. 07 S. 58, 77, 217; Fay S. 48); vgl. N. 10. Osterrieth S. 70 verlangt „eine eigenartige Wirkung und eine schöpferische Idee“.

Vorteile des patentierten Gegenstandes, die erst nach Abschluß des Erteilungsverfahrens zutage treten, können zur Aufrechterhaltung des Patents im Nichtigkeitsverfahren dienen; vgl. N. 7 zu § 10.

9a. Zum Begriffe der Erfindung gehört, daß sie zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses geeignet ist, sowie daß der Erfinder dies erkennt. In der Erkenntnis Torricellis, daß die Flüssigkeitssäule infolge des Luftdrucks abriß, lag noch nicht die Erfindung des Barometers; zu letzterer gehörte noch die Einsicht, daß jene Erkenntnis zur Bestimmung des Druckes der atmosphärischen Luft verwendet werden konnte (Schüze in GewRschuß 03, 229). Der Erfinder braucht aber nicht alle möglichen Verwendungsweisen zu übersehen. Wenn sich später herausstellt, daß sein Ergebnis auch zu Zwecken oder in Industriezweigen Anwendung finden kann, an welche er bei der Anmeldung nicht gedacht hatte, so erfaßt trotzdem sein Patentschutz auch diese Anwendungsfälle (Kohler Forschungen aus dem Patentrecht S. 14 und im Handbuch S. 221, Schanze Patentrechtliche Untersuchungen S. 291).

Das menschliche Bedürfnis, welchem die Erfindung Rechnung trägt (Kohler Handbuch S. 121), braucht kein notwendiges oder löbliches zu sein. Luxusmittel sind ebenso patentierbar wie Vorrichtungen für Salonmagie (Bl. im Bl. 97, 225), Spielzeuge (RG. in M. u. W. 11, 527) u. dgl. Man darf nicht übersehen, daß auch Zerstreuung und Unterhaltung innerhalb vernünftiger Grenzen menschliche Bedürfnisse sind.

Dagegen sind Gegenstände, welche keinem sozialen Bedürfnisse entsprechen, sondern nur der unvernünftigen Laune des Erfinders entspringen, vom Patentschutz ausgeschlossen (a. M. Fay S. 33). Die Absatzfähigkeit eines Artikels darf, wie Kohler a. a. O. mit Recht hervorhebt, kein Maßstab für das Bedürfnis sein, denn das Publikum kauft bisweilen die törichtsten Sachen mit Vorliebe. Diese Gegenstände haben eine gewisse Berührung mit denjenigen, die deshalb nicht patentfähig sind, weil ihre Verwertung den guten Sitten zuwiderlaufen würde (N. 19); vgl. auch Schanze Recht der Erfindungen S. 63 und in GewRschuß 01, 125.

Die Zwischenprodukte, welche namentlich in der chemischen Technik eine große Rolle spielen, nehmen in bezug auf Erfindungscharakter und Patentfähigkeit keine Sonderstellung ein; man wird insbesondere einem chemischen Verfahren, das an sich patentfähig ist, nicht deshalb das Patent versagen dürfen, weil sein Produkt kein End-, sondern ein Zwischenstoff ist. Ebenso: Kohler Handbuch S. 126 und in Zeitschr. für GewRschuß 2, 317, Diehl in Chem. Industrie 00, 124, Ephraim S. 83 ff. und in Zeitschr. für angew. Chemie 01, 918, Paz ebenda 10, 1549, v. Boehmer in GewRschuß 03, 285, Fay S. 34; abweichend Schanze in M. u. W. 10, 73. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage noch nicht grundsätzlich Stellung genommen, sondern nur in zwei Entscheidungen dem Zwischenstoffe nicht selbständigen Patentschutz gewährt, weil es in jenen Fällen das patentbegründende Moment ausschließlich in den Eigenschaften des Endstoffes fand (BBl. 90, 369, G. 8. 194; Bl. 01, 131); vgl. dagegen RG.

§ 1.
9a.
Bedürfnis.

§ 1. Hamburg und RG. im Bl. 99, 4. Schanze (Österr. Bl. 02, 463 ff.)
 9a—11. stellt für die Patentfähigkeit noch das Erfordernis der liquiden
 Brauchbarkeit auf, d. h. der Zwischenstoff müsse von jedem Fachmanne,
 ohne daß es erst einer neuen Erfindung bedürfe, verwendet werden
 können; unerheblich sei, ob er unmittelbar oder nur mittelbar brauch-
 bar sei. Gegen ihn: v. Boehmer a. a. D., Ffah a. a. D.

Geistige
 Arbeit.

10. Es ist nicht notwendig, daß die Erfindung das Produkt einer
 außergewöhnlichen geistigen Arbeit ist. Wenn der Erfinder
 des Schießpulvers, als er anderen chemischen Experimenten oblag,
 durch das Losgehen eines Schusses gemerkt hätte, daß durch eine
 Mischung von Salpeter, Kohle und Schwefel Schießpulver entsteht, so
 würde er auch ohne geistige Anstrengung eine Erfindung gemacht
 haben, wofern er nur die Kenntnis von der Wiederholungsmöglich-
 keit hatte (RG. im Bl. 89, 209, G. 7, 47; RG. im Bl. 98, 22, in Ff. W.
 98, 79; Schanze Das Recht der Erfindungen S. 195). „Auch eine
 zufällige Entdeckung kann als Erfindung geltend gemacht werden,
 und es kann dem ein Patent Nachsuchenden nicht entgegeng gehalten werden,
 er habe auf die Erfindung seine Tätigkeit nicht gerichtet“ (RG. im
 Bl. 88, 65, G. 6, 18; vgl. Bl. im Bl. 91, 63). Entscheidend sind eben
 nicht derartige subjektive Momente, sondern die Bedeutung der Neue-
 rung für die Technik (N. 9).

Äquivalent.

11. Da den Gegenstand der Erfindung die in dem Ergebnisse ver-
 körperte Lösung der Aufgabe, nicht das körperliche Substrat bildet,
 so folgt daraus, daß keine Erfindung darin liegt, daß jemand nach
 Lösung der Aufgabe dieselbe Wirkung durch Anwendung anderer, aber
 gleichwertiger Mittel erzielt. Diesen Grundsatz nennt man die Lehre
 von den Äquivalenten (Kohler Forschungen aus dem Patent-
 recht S. 55 und in Fherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 26 S. 414,
 424; Witt a. a. D. S. 25; Müller Die Äquivalente im Patentrecht.
 Berlin, 19.0; Ffah S. 54). Über den Zusammenhang zwischen
 Äquivalenz und der Kohlerschen Genealogie der Erfindung (N. 8)
 siehe Kohler Handbuch S. 152. Für die patentrechtliche Frage der
 Äquivalenz kommt es nicht darauf an, ob die beiden zu vergleichenden
 Elemente an sich technisch als gleichwertig gelten, sondern darauf, ob
 sie für die Lösung der hier in Betracht kommenden Aufgabe die
 gleiche Funktionskraft haben (Müller a. a. D. S. 9).

Die Äquivalenz spielt bei der Frage der Patentverletzung
 eine große Rolle; dort wird aber der Begriff der Äquivalenz vielfach
 in einem weiteren Sinne gebraucht, indem man auch solche Mittel
 von gleicher Funktionskraft zu ihnen zählt, die eine Erfindung ent-
 halten (N. 4 zu § 4). Ebenso ist der Begriff in der Erfindungslehre
 von erheblicher Bedeutung.

Es liegt regelmäßig keine neue Erfindung vor, wenn man zur
 Darstellung des der Erfindung zugrunde liegenden Prinzips sich
 anderer Materialien bedient, wenn man also z. B. eine in Holz
 hergestellte Maschine in Eisen konstruiert oder bei einer chemischen

Reaktion eine Säure durch eine andere ebenso wirkende ersetzt. Ebenso liegt Äquivalenz vor, wenn jemand dieselbe Methode an anderen Objekten wirksam werden läßt, z. B. ein Verfahren zur Konservierung von gewissen Nahrungsmitteln einfach auf andere Nahrungsmittel überträgt, oder wenn man ein bekanntes Material oder Arbeitsmittel bei einem Apparat oder Verfahren anwendet, für welches es bisher nicht in Gebrauch war, z. B. Wellblech zur Herstellung eines Zerstäubers oder einen Ofen von bekannter Konstruktion zur Herstellung von Walzdraht zuerst benutzt (Bolze 2, 316; 2, 317; 4, 215; 5, 182; RG. im PBl. 90, 49, G. 7, 65; PBl. und RG. im PBl. 91, 571, G. 9, 24; RG. im PBl. 92, 2, G. 9, 96; RG. in JW. 96, 110; 04, 242). Auch in der kinematischen Umkehrung wird regelmäßig nur ein patentrechtliches Äquivalent erblickt werden können (RG. im Bl. 02, 154; RG. in JW. 06, 363 a. G.).

§ 1.
11.

Wird aber durch die Anwendung des neuen Materials eine weitergehende technische Wirkung erzeugt, so ist das Mittel nicht mehr äquivalent. Auch die leichte Beschaffbarkeit des neuen Mittels oder seine billigere Herstellung kann die Äquivalenz ausschließen (Bolze 5, 177, PBl. im PBl. 90, 563, G. 8, 243; PBl. u. RG. im PBl. 92, 99, G. 9, 62; RG. im PBl. 92, 255, G. 9, 54; RG. im Bl. 97, 145; wegen Billigkeit vgl. N. 9). — Äquivalenz liegt auch dann nicht vor, wenn das bekannte Mittel bei seiner Anwendung in einem anderen Verfahren oder bei einer anderen Einrichtung als ein qualitativ neues Mittel mit neuem technischen Effekt erscheint (RG. im PBl. 90, 49, G. 7, 65; PBl. 90, 261, G. 8, 98), insbesondere wenn es zu wesentlich anderen Zwecken verwendet wird (PBl. im Bl. 12, 182; RG. in Mitteilungen vom Verband 13, 192). Dagegen wird regelmäßig eine bekannte Vorrichtung dadurch nicht patentfähig, daß mit ihr auf dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, eine neue Wirkung erzielt wird (RG. im Bl. 13, 35).

Wenn bei der Übertragung des Arbeitsmittels oder der Methode auf andere Gegenstände aus der Beschaffenheit der letzteren Hindernisse entgegentreten, deren Überwindung besondere Schwierigkeiten verursacht, so liegt nicht mehr eine bloße Übertragung vor (RG. im PBl. 91, 571, G. 9, 28; RG. in JW. 06, 363; RG. im Bl. 06, 251), sondern es wird gleichzeitig ein neues Problem gestellt, dessen Lösung eine patentierbare Erfindung enthalten kann. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Übertragung von Webemaschinen für flache Gewebe auf strumpfförmige (röhrenförmige) Gewebe oder bei der Verwendung von Zentrifugen zum Trocknen, zum Entrahmen, zum Buttern usw. Ebenso kann in der Verwertung eines bekannten theoretischen Mischungsverhältnisses zur praktischen Darstellung des Stoffes eine Erfindung liegen, wenn sich der Umkehrung der theoretischen Formel in die Praxis besondere Schwierigkeiten entgegenstellen (RG. im Bl. 99, 199).

Unter Umständen kann das die Erfindung begründende Moment

§ 1. schon darin gefunden werden, daß jemand auf den Gedanken gekommen ist, eine bekannte Methode auf andere Objekte zu übertragen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Übertragung wegen der Verschiedenheit beider Fabrikationsgebiete für den Fachmann nicht nahelag. Ein großer Teil verdienstlicher Erfindungen liegt in der Übertragung von Einrichtungen oder Verfahren, die in einem Gewerbebezweige bekannt sind, auf einen anderen Gewerbebezweig. Für den nachherigen Einwand, diese Übertragung hätte nahegelegen, gelten im allgemeinen die Ausführungen in N. 9. Man muß hier auch besonders zusehen, ob es sich um die Anwendung einer in einem verwandten Zweige der Technik allgemein gebräuchlichen Maßnahme handelt, deren Kenntnis daher bei dem Fachmann auf Grund seiner allgemeinen technischen Bildung vorausgesetzt werden kann, oder um eine Besonderheit, die nur in einzelnen, wenig bekannt gewordenen Patentschriften ein in der Fachwelt unbekanntes Dasein fristet. Es liegt im letzteren Fall ein erfinderisches Verdienst schon darin, eine solche Besonderheit durch Übertragung auf ein anderes, wenn auch verwandtes Gebiet erst dem technischen Leben zuzuführen (Pfl. im Bl. 15, 121, RG. im Bl. 14, 180, Dunkhase in M. u. W. 16, 52).

Die Übertragung ist dann nie patenthindernd, wenn das neu hergestellte Produkt ganz andere technische Eigenschaften besitzt, als die bisher auf diesem Wege gewonnenen Produkte. Diese Grundfälle treffen in der chemischen Technik insbesondere bei der Verwendung von homologen und isomeren Körpern zu. Man spricht hier von einem Analogieverfahren, wenn man ein Verfahren, das in Anwendung auf einen Körper A bereits angewandt war, bei dem Körper B, welcher dem A z. B. homolog ist, zur Anwendung bringt. Von einem Analogieverfahren kann man auch dann sprechen, wenn die Abweichung des neuen Verfahrens nicht im Ausgangsprodukte, sondern in den Arbeitsbedingungen (Temperatur, Druck usw.) liegt. Zeitigt das neue Verfahren nur das Resultat, welches der Fachmann nach der Verwandtschaft zwischen A und B oder nach der Änderung der Arbeitsbedingungen erwarten durfte, so liegt ein sog. reines Analogieverfahren vor, welches wegen seiner Äquivalenz nicht als Erfindung anzusehen ist. Eine patentwürdige Bereicherung der Technik liegt aber dann vor, wenn das durch das Verfahren erhaltene Produkt unerwartete Eigenschaften aufweist, die für das Gewerbe wertvoll sind, und wenn der Erfinder diese Eigenschaften erkennt (RG. im Pfl. 90, 369, G. 8, 194; im Pfl. 93, 687, G. 10, 2, in Pfl. 93, 565; Pfl. im Bl. 05, 120; vgl. andererseits Pfl. im Bl. 03, 186). So sagt das RG. in dem Urteile (Pfl. 89, 209, G. 7, 47), in welchem es die Nichtigkeitsklage gegen das Congoroth-Patent abweist: „Wenn aber der Chemiker durch Anwendung der Methode auf einen Fall, auf welchen sie noch nicht angewendet ist, neue Bahnen erschließt, so hat er patentrechtlich ein neues Verfahren erfunden.“

Eine Steigerung der Ausbeute durch das neue Verfahren begründet nur dann die Patentfähigkeit, wenn sie so erheblich ist, daß man von einer qualitativ neuen Wirkung sprechen kann, wenn z. B. das Verfahren als erstes eine Ausbeute in gewerblich verwertbarem Maße ermöglichte. Vgl. die in N. 9 a. E. erwähnte Schrift von Witt, Müller im *Bl.* 79, 407, Ephraim S. 49 ff. u. in Ahrens Sammlung chemischer Vorträge 3, 297, Klöppel in *GewRschuß* 03, 153. Rud. Fay (*M. u. W.* 8, 183) will auf die Analogieverfahren nicht die Grundsätze über Äquivalenz anwenden; gegen ihn Ephraim in *J. für angew. Chemie* 10, 1446, Müller a. a. O. S. 13 ff.

Wird bei einer Kombination ein Element durch ein anderes ersetzt, so sind zur Entscheidung der Äquivalenz die beiden Elemente nicht an sich, sondern mit Rücksicht auf den Kombinationszweck miteinander zu vergleichen. Führt das Einsetzen des neuen Elements, welches dem ersetzten vielleicht technisch sonst sehr nahesteht, eine über den Effekt der früheren Kombination hinausgehende Wirkung herbei, so liegt keine Äquivalenz, sondern eine Erfindung vor (*RG. in JW.* 00, 554).

12. Eine Erfindung kann auch in der Vereinigung mehrerer Elemente behufs Lösung eines technischen Problems liegen. Früher wurde in Theorie und Praxis unterschieden, ob eine Summierung oder ob eine eigentliche Kombinierung der Elemente vorliegt. Letztere wurde angenommen, wenn durch die Vereinigung eine über die Summe der Wirkungen der Einzelelemente hinausgehende Gesamtwirkung erzeugt wurde. Nur sie galt als patentfähig, während bei einer bloßen Aggregationswirkung der Patentschutz regelmäßig versagt wurde (vgl. Schanze Das Kombinationspatent 1910 S. 5–60, wo erschöpfende Angabe der Literatur und Rechtsprechung; Schanze in Gruchot's Beiträgen 57, 386; Rohler im *Arch. für bürgerl. R.* 36, 11). Man wird mit der Entsch. des *Bl.* vom 24. September 1913 (*Bl.* 13, 292) diese Unterscheidung fallen lassen müssen (vgl. auch Neubauer im *Industrierecht* 11, 181). Sie ist zunächst undurchführbar, da in den meisten Fällen es sehr schwer zu entscheiden ist, ob eine über die Summierung hinausgehende eigentümliche Wirkung eintritt; einzelne Fachleute leugnen sogar die Möglichkeit einer solchen Kombinationswirkung. Sodann ist sie unfruchtbar. Maßgebend ist für die Patentfähigkeit nach N. 9, ob die Neuerung eine erhebliche Bereicherung der Technik enthält. Ist dies der Fall, so ist sie patentfähig, auch wenn nur eine Aggregationswirkung vorliegt. Das Verdienstliche kann in diesem Falle z. B. in den wirtschaftlichen Vorteilen der Verbindung oder in der Überwindung der besonderen Schwierigkeiten, die der gleichzeitigen Anbringung entgegenstanden, liegen. Nach vorstehendem ist es erklärlich, daß in neuerer Zeit dem Begriffe des Kombinationspatents jede rechtliche Bedeutung abgesprochen worden ist (Fay S. 42, in *Leipz. Z.* 4, 881, Herse in *Mitteilungen vom Verband* 11, 21). Dies geht wohl zu weit. Für das Kombina-

§ 1.
11, 12.Kombi-
nation.

§ 1. tionspatent sind in der in- und ausländischen Rechtsprechung gleich-
12. mäßige Rechtsgrundsätze entwickelt worden, deren Richtigkeit von niemandem bestritten wird. Deshalb, weil diesen Grundsätzen, insbesondere der Ausdehnung des Patentschutzes auf Elemente der Kombination ein für alle Patente geltender, allgemeiner Gedanke zugrunde liegt (N. 19a zu § 4), ist aber der Begriff des Kombinationspatents nicht wertlos geworden (Wirth in Mitteilungen vom Verband 11, 58). In nachstehendem wird das Wort Kombinationspatent stets in weiterem Sinne gebraucht, so daß es also die Aggregation einschließt.

Durch das Kombinationspatent sind an sich nicht die einzelnen Elemente geschützt, sondern nur ihre Verbindung. Deshalb verlangte die Bekanntmachung des Bk. v. 22. November 98 unter Nr. 3 lit. b (Bl. 98, 227), daß, wenn die Erfindung in der Vereinigung von bekannten Einzelheiten zu einem neuen Ganzen besteht, die Beschreibung zum Ausdruck bringen muß, daß die Einzelheiten weder als neu noch für sich als schutzfähig angesehen werden und daß der Schutz sich nur auf die neue Gesamtheit beziehen soll. Die Bedenken gegen diese Vorschrift siehe in der Entsch. des Bk. im Bl. 13, 292.

Die einzelnen Elemente, gesondert oder in einer anderen Verbindung, können des Schutzes entbehren; dies gilt um so mehr, als auch die Kombination von bereits bekannten Mitteln patentfähig ist (RG. im Bk. 80, 87, G. 1, 33; im Bk. 80, 153, G. 2, 85; im Bk. 81, 219, G. 3, 26). Sie können aber auch patentiert sein, wenn sie auch einzeln, von jener Zusammenwirkung abgesehen, einen besonderen technischen Effekt hervorbringen.

Der Inhaber des Patents auf die Einzelelemente kann mit dem Inhaber des Kombinationspatents identisch sein, notwendig ist dies aber nicht. In letzterem Falle ist das Kombinationspatent von dem Elementenpatente abhängig. Der erste Fall bietet keine Schwierigkeit, wenn der Erfinder bereits früher das Elementenpatent hatte und später die Kombination schützen läßt, oder wenn er gleichzeitig beides anmeldet und in der Anmeldung hervorhebt, daß er für die Elemente und außerdem noch für ihre Kombination Schutz verlangt.

Wenn er dagegen bei der Anmeldung das Patent nur für die Verbindung verlangt und erhalten hat, so fragt es sich, ob durch das Kombinationspatent auch die einzelnen neuen patentfähigen Elemente geschützt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG., der, nach anfänglichem Schwanken, das Bk. beigetreten ist, ist das Bk., wenn jemand ein Patent auf eine Kombination verlangt, nur zur Entscheidung darüber berufen, ob es ihm dieses Patent geben will. Wie weit das so erteilte Patent Schutz gewährt, haben nur die Gerichte zu entscheiden, insbesondere haben sie die Frage, ob auch die Einzelelemente geschützt sind, nach objektiven Grundsätzen selbst-

ständig zu beantworten, indem sie ihre Neuheit und ihren Erfindungscharakter prüfen. Bejahen sie ihr Vorliegen, so werden auch die Elemente geschützt. Aussprüche des *PA.* in der Erteilungsinstanz haben, eben weil die Behörde nicht zu der Äußerung berufen war, nur den Charakter unverbindlicher gutachtlicher Äußerungen, (*RG.* in *GewRsch.* 16, 25; *Schanze* a. a. O. S. 158–200, wofelbst vollständige Literaturangabe; vgl. auch die Verhandlungsberichte des Kongresses für gewerbl. Rechtsschutz 02 S. 61 ff., sowie *RG.* in *FW.* 04, 218; *OVG.* Kiel in *M. u. W.* 15, 99). Allerdings darf der Schutz nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn das Element an einem ganz anderen Gegenstande oder in einem anderen Zweige der Technik Anwendung findet (*Tollsdorf* in *GewRsch.* 19, 56). Die Frage, ob und inwieweit ein Einzelelement geschützt ist, ist eine Frage der Patentauslegung und steht deshalb nicht dem Nichtigkeitsrichter, sondern, wie gesagt, nur den ordentlichen Gerichten zu (*RG.* in *FW.* 94, 68, a. M. *Köhler* a. a. O.). Diese Frage ist deshalb auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 *Abt.* 3 zu prüfen (*RG.* im *Bl.* 99, 109). Sie ist eine Rechts- und keine Tatfrage (*RG.* im *Bl.* 00, 169; *FW.* 99, 186). Bei der Prüfung muß das Gericht verlangen, daß die zu schützenden Einzelelemente volle Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes sind. Die Ansicht *Schanzes* (a. a. O. S. 69 ff.), daß es genügt, wenn sie Träger von Gedanken sind, denen „eigene erfinderische Bedeutung“ zukommt, hat im Gesetze keine Grundlage.

Das Einzelelement ist nicht für alle möglichen Zwecke, sondern nur für den mit der Kombination erstrebten Zweck patentiert, denn für diesen Zweck, aber auch nur für diesen, wird das Einzelelement als Glied in der Kette der Kombinationserfindung von dem für die Kombination erteilten Schutze mitergriffen (*RG.* in *FW.* 04, 218; *RG.* in *M. u. W.* 8, 84). Es ist aber nicht notwendig, daß das Element in der identischen oder in einer wesensgleichen Kombination benutzt wird, denn das würde auf eine Zeugnung des selbständigen Schutzes des Elements hinauskommen, sondern es ist auch für den Fall geschützt, wenn es in der gleichen funktionellen Bedeutung benutzt wird, die ihm in der Kombination zukommt (*RG.* im *Bl.* 09, 117). Dies gilt selbst dann, wenn in der Begründung des Erteilungsbeschlusses ein Element für nicht neu erklärt ist. Auch hier ist das Gericht zur selbständigen Prüfung befugt. Nur darf es sich nicht mit der Entscheidung der Erteilungsbehörde in Widerspruch setzen, insbesondere nicht einen Anspruch gewähren, den das *PA.* aberkannt hatte.

Soll ein Einzelelement ganz selbständig ohne Beschränkung auf den Kombinationszweck geschützt werden, so muß für dasselbe ein besonderer Schutz, und zwar in diesem Umfange, verlangt werden (*Schanze* im *Sächs. Arch.* für bürgerl. Recht 14, 1) und zwar in einer besonderen Anmeldung (*N.* 8 zu § 20). Würde dieses Patent vor dem Kombinationspatent erlöschen, so würde damit das Einzelelement in

- § 1. das Freie fallen, soweit es nicht als Glied des Kombinationspatents
12, 13. Schutz genießt (RG. im Bl. 99, 109).

Die Grundsätze über das Kombinationspatent kommen zur Anwendung, wenn durch einen sog. Nebenanspruch (N. 15 zu § 20) zu der durch den Hauptanspruch geschützten Erfindung noch ein weiteres Merkmal hinzugefügt ist, so daß eine Kombination entsteht, und es sich darum handelt, ob und inwieweit das durch den Nebenanspruch hinzugefügte Element auch selbständig Schutz beanspruchen kann (Ephraim im Industrierecht 07, 2 und 122, OLG. Hamburg im Bl. 07, 116, Schanze in Leipz. Z. 10, 801; a. M.: Heimann in Mitteilungen vom Verband 06, 51; 07, 109; Rathenau in GewRschuß 09, 291, vgl. auch RG. ebenda 09, 173; die Frage ist offen gelassen im Urteil des RG. v. 12. 7. 11 i. S. R. c/a R. I 193/10).

Von den Elementen der geschützten Kombination sind die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Kombination zu unterscheiden, z. B. ist bei dem patentierten Siphon-Flaschenverschluß die Flasche weder Gegenstand noch Teil des Patents (RG. 32, 52, im Bl. 94, 46, G. 10, 303; im Bl. 94/95, 201).

Umfaßt der Schutz der Kombination auch die Kombinationen einzelner Elemente, wenn diese Unterkombinationen zur Zeit der Patentanmeldungen neu waren und Erfindungscharakter hatten? Sind also beispielsweise durch die Kombination a b c d e f auch die Kombinationen a b d f oder b c e f unter der angegebenen Voraussetzung geschützt? Diese Frage dürfte zu bejahen sein (a. M. B. Alexander-Kaz in DZB. 11, 751).

Kohler, welcher die Lehre vom Kombinationspatent am meisten gefördert hat (Forschungen aus dem Patentrecht S. 43—54), und, ihm folgend, Schanze nennen das Kombinationspatent, bei welchem die einzelnen Elemente zwar geschützt sind, aber nur, soweit sie lediglich auf das Kombinationsresultat abzielen, Totalitätspatent. In die Rechtsprechung hat der Ausdruck keinen Eingang gefunden (v. Boehmer in GewRschuß 03, 287).

Neu.

13. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Erfindung, die jemand selbständig gemacht hat, nicht neu ist. Sie kann bereits früher objektiv dagewesen sein, ihre Existenz kann aber der heutigen Zeit unbekannt geblieben sein. Deshalb ist es zutreffend, daß das Gesetz noch ausdrücklich das Erfordernis der Neuheit im § 1 aufstellt (Kohler Handbuch S. 178, Lehrbuch S. 69, Schanze Das Recht der Erfindungen S. 306, Schiff in GewRschuß 99, 45, Schütze ebenda 01, 217, Ephraim in Ahrens Sammlung chemischer Vorträge 3, 297).

Da § 2 bestimmt, wann eine Erfindung nicht als neu gilt, so ist es streitig, ob dann, wenn einer der Fälle des § 2 nicht vorliegt, die Erfindung stets als neu zu gelten hat oder ob § 2 nur beispielsweise einige Fälle auführt, in welchen eine Neuheit nicht anzunehmen ist (Literaturangabe in meiner ersten Auflage S. 13). Diese Streitfrage

wird in Theorie und Praxis (vgl. z. B. D. H. G. im BBl. 79, 307, G. 1, § 1. 114; BBl. im BBl. 82, 41, G. 3, 65; R. G. im BBl. 90, 360, G. 8, 194, 13–15. Bolze 10, 169) übereinstimmend zugunsten der ersten Alternative beantwortet.

Eine Erfindung ist neu, wenn keiner der Fälle des § 2 Abs. 1 vorliegt.

In der Praxis (ähnlich: Damme S. 164 ff.) spricht man häufig von mangelnder Neuheit auch dann, wenn der Gegenstand der Anmeldung zwar neu ist, sich aber von dem Bekannten nicht in dem Maße unterscheidet, daß eine Erfindung vorliegt (N. 9). Schanze Industrierecht 12, 145; GewRschuß 12, 345; 13, 49; Mitteilungen vom Verband 13, 155) stellt deshalb der Neuheit die Eigenartigkeit gegenüber; gegen diesen Begriff: Kohler a. a. O.; Allfeld S. 19; Fay in Mitteilungen vom Verband 12, 124; 13, 130; GewRschuß 13, 1.

14. Die Erfindung muß eine gewerbliche Verwertung ^{Gewerblich verwertbar.} gestatten. Darin liegen drei Momente:

- a) Verwertung,
- b) Verwertung in einem Gewerbe,
- c) Gestattung d. h. Möglichkeit der Verwertung.

15. In dem Begriffe „Verwertung“ liegt nicht enthalten, daß die Erfindung von einem gewissen Werte sein muß, denn dieses Erfordernis liegt schon ohne weiteres in dem Begriffe der Erfindung (vgl. N. 9). Vielmehr ist das Wort Verwertung gleichbedeutend mit „Anwendung“ und will nur zum Ausdruck bringen, daß die Erfindung geeignet sein muß, in einem Gewerbe verwendet oder angewendet zu werden (BBl. im BBl. 07, 128; 14, 257). Das österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 gebraucht deshalb in seinem § 1, welcher dem deutschen Patentgesetz nachgebildet ist, den Ausdruck „gewerbliche Anwendung“, ohne damit inhaltlich sich von unserem Gesetze zu unterscheiden. Ebenso: Schanze Das Recht der Erfindungen S. 236 und Patentrechtliche Untersuchungen S. 421, Fay S. 43, Kent I, 143, Damme in Chem. Industrie 97 S. 465, Hausding (N. 9). U. M.: Wagner-Ephraim Das österreichische Patentgesetz und die chemische Industrie S. 2, v. Boehmer Die Patentfähigkeit von Erfindungen S. 15 ff., Dunkhase Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht S. 24 ff. Sell (Mitteilungen vom Verband 07, 75) versteht unter „gewerblich verwertbar“ lediglich „ausführbar“.

Da die Anwendung im Gewerbe auch in der gewerblichen Herstellung bestehen kann, so kann die Erfindung entweder Produkt oder Mittel des Gewerbes oder beides zugleich sein. Die erste Beziehung wird, wenn ein körperlicher Gegenstand geschützt ist, wohl immer getroffen, die zweite dagegen, wenn es sich um ein Verfahren handelt. Von den körperlichen Gegenständen sind einzelne, wie Maschinen, gleichzeitig auch gewerblich zu gebrauchen, während dies bei anderen, z. B. bei Spielzeugen, nicht der Fall zu sein braucht (Kohler Hand-

§ 1. buch S. 172). Eine Verwertung liegt auch in dem Zurschaustellen
15, 16. einer Erfindung gegen Eintrittsgeld.

Gewerblich. 16. Unter einer gewerblichen Verwertung ist nicht eine gewerbsmäßige Verwertung zu verstehen (vgl. Österr. Bl. im Österr. Bl. 7, 870); dies geht schon aus der abweichenden Ausdrucksweise in § 1 und § 4 hervor. Vielmehr ist darunter die in N. 15 erörterte Beziehung zu einem Gewerbe zu verstehen. Gewerbe ist hier in möglichst weitem Umfange zu verstehen (Spielmann in Industrie-recht 15, 145). Zum mindesten umfaßt es jede Tätigkeit, welche auf die Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, einschließlich der Halbfabrikate und Zwischenprodukte gerichtet ist (Hausding in der N. 9 zitierten Schrift).

Einzelne fassen den Begriff in einem engeren Sinne auf, indem sie die Tätigkeit, welche in der Gewinnung von Rohprodukten besteht, nicht unter ihn fallen lassen und deshalb die Erfindungen, welche auf einem Gebiete der Urproduktion, also der Landwirtschaft, Jagd, Fischerei oder des Bergbaues liegen, vom Patentschutz ausschließen. Für diese engere Auslegung spricht weder der Wortlaut des Gesetzes noch seine Begründung; das Bedürfnis der Praxis (vgl. Nr. 1 des Schlussprotokolls) steht ihr direkt entgegen. Deshalb hält die weit überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller, sowie die Praxis des Bl. (Bl. im Bl. 14, 257) an dem weiteren Begriff des Gewerbes fest. Das Bl. hat auf Erfindungen aus dem Gebiete der Landwirtschaft oder Fischerei wiederholt Patente erteilt (Nachweise bei Hausding a. a. O.) und auch solche Patente im Nichtigkeitsstreit aufrecht erhalten (Bl. in Mitteilungen vom Verband 10, 144, M. u. W. 10, 354). Allgemeine ackerbauliche Methoden sind natürlich nicht schutzfähig (N. 25).

Das Bl. verlangte früher vielfach, daß die Erfindung selbst in der Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen u. dgl. bestehen soll. Diese Praxis war unrichtig. Es ist nur notwendig, daß die Erfindung in dem — oben definierten — Gewerbe anwendbar ist, sie braucht aber nicht die Gewinnung, Be- oder Verarbeitung der Rohstoffe usw. zum unmittelbaren Gegenstande zu haben. Man wird also Verfahren auf Umwandlung von Energien oder auf Dämpfung elektrischer Wellen für patentierbar ansehen müssen (ebenso: Sell in Mitteilungen vom Verband 07, 273 und jetzt Bl. in M. u. W. 12, 421). Auch Erfindungen, welche auf rein geistigem Gebiete liegen, könnten an sich ebenfalls in einem Gewerbe verwendbar sein, es fehlt hier aber an der für den patentrechtlichen Erfindungsbegriff notwendigen Benützung von Naturkräften (N. 5) oder, wie das Bl. es ausdrückt (Bl. 14, 257), an der Lösung eines auf technischem Gebiete liegenden Problems. Diese Entscheidung des Bl. hält folgende Kategorien für gewerblich nicht verwertbar: Erfindungen, die ihrer Natur nach nur für die besonderen Verhältnisse des Erfinders bestimmt und geeignet

sind, Erfindungen, die ausschließlich wissenschaftliche Feststellungen bezwecken (Untersuchungsmethoden, Meßverfahren), Erfindungen, die ausschließlich für behördliche Zwecke verwendbar sind (Denaturierungsverfahren der Zollbehörde oder — vgl. Österr. Bl. in Bl. 07, 237 — ein Verfahren zur Unbrauchbarmachung von Geschützen). Über die nicht ungerechtfertigten Bedenken gegen diese Aufzählung siehe Schanze in Mitteilungen vom Verband 15, 33.

Ein Verfahren, dessen Gegenstand der menschliche Körper ist, ist nicht patentfähig, falls es sich vorwiegend auf die körperlichen Fähigkeiten des Menschen stützt (N. 5). Wegen der Heilverfahren siehe N. 22.

17. Da die Möglichkeit der gewerblichen Verwertung ausreicht, so kommt es nur darauf an, daß die Erfindung objektiv geeignet ist, in einem Gewerbe verwendet zu werden. (Bl. im PBl. 79, 465, G. 1, 27; im PBl. 80, 55, G. 1, 16; im PBl. 81, 115, G. 2, 6). Deshalb schließt die Unvollkommenheit erster Erfindungen in bezug auf ihre praktische Brauchbarkeit ihre Patentfähigkeit nicht aus (Bl. im PBl. 81, 211, G. 3, 1). Andererseits verlangt das RG., daß die angegebenen Mittel im stande sind, den angegebenen Zweck ohne Zuhilfenahme weiterer Maßnahmen zu erreichen (Bl. 02, 43). Die Anwendung des gefundenen und beschriebenen Prinzips im Einzelfalle kann aber Sache der Ausprobung sein (RG. im Bl. 05, 123; vgl. aber RG. im Bl. 15, 213).

18. Die Grenze zwischen dem Patentschutz und dem durch das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 den Geschmacksmustern gewährten Schutze liegt darin, daß letzteres Gesetz nur die äußere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe und plastischer Form im Auge hat, also bloß die Form schützen will, während das Patentgesetz auf die materielle Gebrauchsfähigkeit den Nachdruck legt (DhG. 24, 109; im PBl. 78, 273). Bei der Erfindung ist der technische Effekt, bei dem Geschmacksmuster die Form die Hauptsache, ausgeschlossen ist nicht, daß derselbe Gegenstand nach beiden Richtungen Schutz verdient und findet. Man kann das individuelle Geschmacksmuster nicht dadurch gemäß § 4 Satz 2 unter Patentschutz stellen, daß man sich das Verfahren zu seiner Herstellung patentieren läßt, wohl aber ist ein neues technisches Verfahren dann schutzfähig, wenn dadurch der Weg zur Schaffung einer ganzen Gattung von Geschmacksmustern, die unter sich verschieden sein können, eröffnet wird (RG. im Bl. 12, 258).

Wegen der Grenze zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster siehe N. 2 zu § 1 des GMGesetzes.

Abf. 2.

19. Die durch Nr. 1 bestimmte Ausnahme ist selbstverständlich, denn der Staat kann füglich nicht in dem Patent ein Monopol für Ausbeutung von solchen Erfindungen erteilen, deren Verwertung den

§ 1.
16—19.

Möglichkeit
der Ver-
wertung.

Muster-
schutz.

Wider
Gesetz oder
gute Sitten.

§ 1. von ihm selbst gegebenen Gesetzen zuwiderlaufen würde. Ähnliche Erwägungen treffen bei den gegen die guten Sitten verstößenden Erfindungen zu.

Gegen die Gesetze würde beispielsweise die Verwertung eines Verfahrens zur Verfälschung von Nahrungsmitteln oder zur Herstellung von letzteren aus Giftstoffen verstoßen, deshalb wären derartige Erfindungen nicht patentierbar. Dagegen ist die Patentierung von Waffen oder Giften deshalb, weil sie zur Verübung von Verbrechen benutzt werden können, nicht ausgeschlossen. Es reicht nämlich nicht aus, daß eine Erfindung möglicherweise zu Zwecken, die den Gesetzen zuwiderlaufen, verwendet werden kann — denn dann würden nicht viele patentierbare Erfindungen übrig bleiben —, sondern es muß sich um Erfindungen handeln, deren Verwendung entweder ausdrücklich verboten ist oder bestimmungsgemäß zur Beförderung unerlaubter Handlungen dient (vgl. RG. im VI. 10, 35 a. E.). Demnach sind auch Methoden zur Herstellung von Sprengstoffen patentfähig, denn das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) verbietet nicht die Herstellung, den Vertrieb oder den Besitz von Sprengstoffen, sondern verlangt nur dazu polizeiliche Genehmigung; und daß Sprengstoffe regelmäßig zu anderen als ungesetzlichen Zwecken hergestellt werden, bedarf keiner Ausführung.

Verfahren zur Herstellung von Süßstoff sind patentfähig, denn der § 3 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juni 1902 (RGBl. S. 253) gestattet, daß Gewerbetreibenden die Erlaubnis zur Herstellung von Süßstoff erteilt wird (vgl. RGBl. 16, 340, sowie VI. 02, 226).

Da nicht bloß Straf-, sondern auch Zivilgesetze in Betracht zu ziehen sind (Fisch S. 72), so sind auch Erfindungen, deren Zweck von Zivilgesetzen mißbilligt wird, vom Erfindungsschutz ausgeschlossen, also mit Rücksicht auf § 762 BGB. Erfindungen zum Zwecke des Hazardspiels. A. M.: Rathenau in DFB. 09, 1379, weil der Patentinhaber seine Fabrikate vielleicht nach einem ausländischen Staate, in dem Hazardspiel nicht als unzulässig gilt, ausführen will; gegen ihn zutreffend Cantor in GewRschuß 10, 36. Das von Stern-Dypenheimer S. 51 gegen uns betonte Moment, daß § 762 den Spielverträgen nur die Klaglosigkeit nimmt, zeigt, daß das Gesetz solche Verträge des Rechtsschutzes nicht für würdig erachtet.

Ob die Verwertung einer Erfindung gegen die guten Sitten verstößt, ist Sache der Einzelentscheidung, allgemeine Grundsätze lassen sich dafür nicht aufstellen. Es dürfte dies beispielsweise bei Mitteln, die zum Verhindern der Empfängnis und zum Beseitigen der Schwangerschaft dienen, der Fall sein; a. M.: die Praxis des BA., Fisch S. 72. Aber nicht bloß in geschlechtlicher, sondern auch in anderer Hinsicht, in religiöser, politischer, sozialer usw., kann die Verwertung einer Erfindung derart anstößig sein, daß sie den guten Sitten zuwiderläuft. Auch hier muß die Erfindung ausschließlich oder doch bestimmungsgemäß zu dem anstößigen Zwecke verwendbar sein; es reicht nicht

aus, daß sie neben anderen sittlichen Zwecken auch unsittlichen dienen kann. § 1. 19–22.

20. Die Ausnahmestellung, welche das Gesetz den Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln gibt, beruht auf zwei Gesichtspunkten: erstens will es verhüten, daß durch eine Monopolisierung dieser Artikel, welche für die Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt von größter Wichtigkeit sind, ihr Preis ein unverhältnismäßig hoher wird, andererseits liegt die Befürchtung vor, daß durch eine Patentierung dieser Artikel die Charlatanerie begünstigt werden kann. Beide Bedenken schwinden, wenn nicht das Mittel selbst, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für dessen Herstellung patentiert wird. Öffentliches Interesse.

21. Bei der Frage, was unter Nahrungs- und Genußmittel zu verstehen ist, ist davon auszugehen, daß der Entwurf zunächst nur Genuß- und Arzneimittel ausnimmt, indem er unter ersteren die Nahrungsmittel mit einbegriff. Die Kommission nahm aber die heutige Fassung an, um dieselben Worte zu gebrauchen, welche das StrGB. (§ 370 Nr. 5) anwendet. Daraus ergibt sich, daß der Begriff, welchen das StrGB. mit den Worten „Nahrungs- und Genußmittel“ verbindet, auch für die Auslegung des Patentgesetzes maßgebend ist. Erwähnt sei noch, daß auch das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 die Ausdrücke „Nahrungs- und Genußmittel“ wiederholt anwendet, ohne daß ein Hinweis sich fände, daß dieselben hier in einem anderen Sinne als im StrGB. oder Patentgesetz zu verstehen seien: man muß deshalb in allen drei zeitlich nicht sehr auseinanderliegenden Reichsgesetzen die Worte in demselben Sinne auffassen. Nahrungs-, Genußmittel.

Nahrungsmittel sind Gegenstände, welche der Ernährung des Körpers, wenn auch erst nach vorheriger Zubereitung, dienen (RGSt. I, 224); Genußmittel sind solche Gegenstände, welche genossen werden, d. h. dem menschlichen Körper durch seine Organe zugeführt und mit dem Genuße verbraucht werden, wobei es gleichgültig ist, durch welchen Sinn dieses Genießen stattfindet. Aus der Begriffsbestimmung geht hervor, daß eine scharfe Grenzlinie zwischen den Genuß- und den Nahrungsmitteln nicht besteht, daß letztere vielmehr regelmäßig auch Genußmittel sind. In der strafgerichtlichen Praxis wurden zu den Genuß- und Nahrungsmitteln Zigarren, Tabake, zur Aussaat bestimmte Kartoffeln, welche noch nicht untergepflügt waren, Gefrorenes, aber nicht Blumen, Brennmaterial gerechnet (Kommentare zu § 370 Nr. 5 StrGB.).

Parfüms und Essenzen sind Genußmittel, Schönheitsmittel sind es dagegen an und für sich nicht, sie können es aber sein.

22. Arzneimittel (Köhler Handbuch S. 174, Rathenau im Medizinalarchiv 1910 S. 481 ff.) sind Mittel, welche zum Zwecke der Heilung innerlich oder äußerlich angewendet und durch die Anwendung verbraucht werden. Arzneimittel.

Die Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Seligsohn, Patentgesetz. 6. Aufl.

§ 1. mitteln, vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380), erklärt, daß nur in
 22. Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen: 1. die in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, wenn sie als Heilmittel feilgehalten werden, 2. die in dem Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe. Indes diese Aufzählung ist für den Begriff der Arzneimittel nicht erschöpfend, denn in den Verzeichnissen sind nur diejenigen Arzneimittel aufgeführt, welche ausschließlich in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, außer diesen gibt es noch andere; überdies werden sich gerade die neuen Stoffe, deren Patentierung vom Gesetz verboten wird, natürlich noch nicht in den Verzeichnissen befinden.

Ob die als Arzneimittel angemeldeten Stoffe auch wirklich heilkräftig sind, ist für den Ausschluß der Patentierbarkeit unerheblich; ebenso ist eine unrichtige Angabe einflußlos, wenn es sich nach Ansicht des P. in Wirklichkeit um ein Arzneimittel handelt, das unter falscher Bezeichnung des Zweckes durchgeschmuggelt werden soll. Dient das Mittel aber noch einem anderen Zwecke, so kann es zu diesem, aber nicht als Arzneimittel patentiert werden. Daß ein Arzneimittel gleichzeitig ein Genußmittel sein kann, darüber vgl. RGSt. 4, 393 (Lebensbitter).

Da zum Begriffe des Arzneimittels gehört, daß es durch die Anwendung verbraucht wird, so fallen Bruchbänder, Verbandstoffe, Saiteln, chirurgische Instrumente und dgl. nicht unter den Begriff und sind ebenso wie die künstlichen Gliedmaßen patentierbar.

Heilverfahren für Menschen (Herse in GewRichtu 10, 325, Ephraim in Industrierecht 06, 75, Heimann in R. u. W. 14, 211) sind nach der Praxis der Beschwerdeabteilung des P. (vgl. Bl. 14, 257) nicht schutzfähig, weil als Gegenstand der Behandlung der lebende menschliche Körper dient und es deshalb an der gewerblichen (N. 16) Verwertbarkeit fehlt. Dasselbe gilt für die Beseitigung von Fehlern oder regelwidriger Bildungen, z. B. Regulierung schiefgewachsener Bäume (P. im Bl. 05, 4; 06, 215). Diese Ansicht ist lebhaft bekämpft worden (Rathenau, Herse, Ephraim a. a. O., Fab S. 45). Man wird diesen Angriffen insofern zustimmen können, als es inkonsequent ist, wenn man zwar die Vorrichtungen und Apparate zur Behandlung des menschlichen Körpers patentiert (N. 5), aber das Verfahren zur Anwendung dieser Apparate vom Patentschutz ausschließt. Man wird mit Rathenau die Patentierung von Heilverfahren zulassen müssen, bei denen das Technische im Gegensatz zum Medizinischen oder Physiologischen eine wesentliche Rolle spielt (dagegen: Dunthase Die patentfähige Erfindung und das Erfinderecht S. 39). Vereinzelt hat auch das P. „Verfahren zur Entfernung von magnetisierbaren Fremdkörpern aus dem Auge“ (DRP. 155 294), „Verfahren, die Emanation radioaktiver Substanzen bei der Einwirkung auf lebendige Körper besser auszunutzen und ihrem Verluste vorzubeugen“ (DRP. 224 207) usw. für patentfähig erachtet.

23. Die im Gesetze offengelassene Frage, ob unter Nahrungs-, § 1.
Genuß- und Arzneimitteln auch solche für Tiere zu verstehen sind, 23, 24.
ist lebhaft umstritten (Literatur bei Rathenau im Medizinalarchiv Tiere,
1910, 483, dazu noch Quade in GewRschuß 13, 2); sie dürfte mit Pflanzen.
Rücksicht auf die ratio legis und den Sprachgebrauch zu bejahen sein.
Ebenso: Bl. im Bl. 11, 116; 15, 31 bezüglich der Heilmittel und in
Mitteilungen vom Verband 05, 42 bezüglich der Nahrungsmittel.

Dagegen wird man den Begriff „Arzneien“ nicht auf Arznei-
mittel für Pflanzen ausdehnen können. Das verstoßt gegen den
üblichen Sprachgebrauch (ebenso: Bl. nach Quade a. a. D., a. M.
Herle in Kohler — Festgabe S. 68).

24. Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt sind, sind ^{Chemische}
an sich nicht patentierbar. (Löppel in GewRschuß 03, 153, Ferch- Stoffe.
land in Mitteilungen vom Verband 08, 91, Samter in GewRschuß
14, 131, woselbst ausführliche Literaturangabe, Müller ebenda 14, 50
und in Mitteilungen vom Verband 10, 146, Eichholz in Industrie-
recht 14, 3). Den Gegensatz zu der Herstellung auf chemischem Wege
bildet das physikalische oder mechanische Verfahren. Letzteres umfaßt
alle Veränderungen in den Formen und Beziehungen der unorganischen
Körper, welche ohne einen Wechsel der stofflichen Zusammensetzung
eintreten, das Wesen des chemischen Verfahrens besteht dagegen in
der stofflichen Veränderung der Körper, also entweder in der Analyse,
d. h. in der Trennung der zusammengesetzten Körper, oder in der
Synthese, d. h. in der Vereinigung der Elemente zu zusammengesetzten
Körpern. Nun gibt es aber große, sich stets vergrößernde Grenz-
gebiete, von denen man nicht weiß, zu welcher der beiden Kategorien
sie gehören. Das Bl. neigt dazu, in diesen Fällen Stoffschuß zu
erteilen (Samter a. a. D.).

Zweifelhaft ist es insbesondere bei der Mischung der Stoffe,
ob ein mechanisches oder chemisches Verfahren vorliegt; man wird
letzteres nur dann annehmen, wenn durch die Mischung eine chemische
Reaktion eintritt (Müller in M. u. W. 10, 146), so daß also das
Resultat der Verbindung ein chemisches Produkt ist (Kobolski
S. 46); wertvolle Einzelausführungen bei Kohler Handbuch S. 86.
Liegt dagegen eine mechanische Mischung chemischer Stoffe vor
(Firnisse, Sprengstoffmischungen u. dgl.), so erteilt das Bl. in ständiger
Praxis Stoffschuß (Löppel a. a. D.). Legierungen, d. h. Lösungen
zweier oder mehrerer Metalle ineinander, die meist durch Zusammen-
schmelzen erhalten werden, sind nach der Praxis des Bl. als solche
patentierbar, trotzdem zum mindesten bei gewissen echten chemische
Verbindungen vorliegen (Gürtler in Technischer Rundschau 13, 87
und in GewRschuß 13, 240, Ferchland ebenda 13, 73; vgl. RG. im
Bl. 19, 56).

Wegen der Schwierigkeit der Entscheidung im Einzelfall und
weil die Trennung der chemischen von anderen Erfindungen nicht
selten geradezu unmöglich ist, z. B. in der Hütten- und Zuckerindustrie,

§ 1. der Keramik usw., hatte die Regierungsvorlage eine Ausnahme für chemische Erfindungen nicht enthalten, erst in der zweiten Lesung der Kommission wurde dieselbe in der jetzigen Fassung beschlossen. Als Grund für die Nichtpatentierbarkeit der chemischen Stoffe wurde das Interesse der Industrie, denselben Stoff auf neuem und vorteilhafterem Wege herzustellen, angeführt (KommVer. I S. 7). Heute sind die Meinungen geteilt: einzelne wollen auch den auf chemischem Wege hergestellten Stoffen Schutz verleihen, andere die Verfassung auch auf die anderen ausdehnen (Samter a. a. O. S. 141).

Bestimmtes
Verfahren.

25. Patentfähig sind die Erfindungen, welche ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln oder von chemischen Stoffen zum Gegenstande haben, also beispielsweise die Verfahren zur Herstellung des Fleischmehls, des Antiphrins, des Lanolins oder eines Farbstoffes. Es muß aber der Gegenstand der Erfindung ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung bilden (Ephraim S. 110 ff.).

In dieser Hinsicht ist von Wichtigkeit, auf den Unterschied zwischen dem chemischen Verfahren und der chemischen Methode hinzuweisen (Ephraim in Ahrens Sammlung chemischer Vorträge 3, 297). Unter der letzteren versteht man den Vorgang, nach welchem sich gewisse Gruppen von chemischen Reaktionen abspielen, z. B. die Reduktion (Wasserstoffzuführung), die Oxydation (Wasserstoffentziehung), die Kondensation (Wasserabspaltung), die Hydrolyse (Wasserzuführung). Diese Methoden sind auf zahllose Körper anwendbar und lassen sich in dieser allgemeinen Anwendbarkeit auch durch allgemeine Gleichungen ausdrücken. Die Art und Weise dagegen, wie diese Methoden angewendet werden, muß je nach der Natur der zu bearbeitenden Substanzen vielfach abgeändert werden, und in der Feststellung der Art und Weise, wie eine bekannte chemische Methode in einem gegebenen Falle anzuwenden ist, liegt die Ausarbeitung des chemischen Verfahrens (Witt a. a. O. S. 13).

Aus dem Erfordernis der Bestimmtheit des Verfahrens ergibt sich, daß eine allgemein gehaltene Angabe der Methode nicht genügt, sondern daß letztere genau individualisiert sein muß. A. M. Schanze im GewRschuß 12, 35: ein bestimmtes Verfahren sei ein Verfahren, dessen Ausführbarkeit und Brauchbarkeit mit Sicherheit anzunehmen ist; gegen ihn Ephraim ebenda 12, 289, der im Anschluß an die Definition, die auf der Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands im Jahre 1884 aufgestellt war (Chemische Industrie 84, 314), folgende zutreffende Begriffsbestimmung gibt: Das bestimmte chemische Verfahren ist die Einwirkung eines Mittels auf einen Stoff zur Erzielung eines anderen Stoffes unter Kennzeichnung der Stoffe und des Mittels in einer für die Auffindung genügenden Weise. Der Patentsucher muß also im einzelnen angeben, welches seine Ausgangsprodukte sind und vermöge welcher

Maßnahmen er von diesen zu dem Endprodukte gelangt. Er muß deshalb unter Umständen auch die Gewichts-, Lösungs- und Temperaturverhältnisse anführen. § 1. 25.

Des letzteren bedarf es nicht immer, sondern es kann auch dem Konstrukteur überlassen werden, das richtige Verhältnis ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle durch Ausprobieren zu finden. Maßgebend ist, ob die Angabe so unvollständig ist, daß danach eine Benutzung durch andere Sachverständige nicht möglich ist und es erst der ergänzenden Erfindung eines anderen bedarf, die näheren Bedingungen zu finden, welche der Erfindung eine gewerbliche Verwertung sichern, oder ob die Angabe einem Durchschnittsfachverständigen die Benutzung der Erfindung ermöglicht (Volze 2, 318).

Auch ackerbauliche Methoden, d. h. allgemeine Vorschriften über bestimmte Bodenbearbeitungen, Düngen, Pflanzen, Saatfolge u. dgl. sind nicht patentfähig, wohl aber bestimmte technische Verfahren (Bl. in Mitteilungen vom Verband 15, 5).

Wegen eines allgemeinen Patents auf chemische Erfindungen vgl. N. 8.

Bei der Prüfung, ob ein chemisches Verfahren patentierbar ist, ist auch der Natur und Neuheit des nach ihm hergestellten Produktes Rechnung zu tragen; namentlich ist ein Verfahren auch dann patentfähig, wenn es einem schon bekannten ähnlich oder gar abfichtlich nachgebildet ist, aber in einem mit anderen Eigenschaften begabten Endprodukte ausläuft. Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit des Stoffes bilden einen Beweis für die Patentfähigkeit des Verfahrens. Das neue Produkt braucht kein chemisches Individuum zu sein, es kann auch ein Gemisch aus zweien oder mehreren Individuen sein. Es ist auch nicht notwendig, daß die erzeugte Substanz ihrer chemischen Natur nach erkannt worden ist, es genügt, wenn sie nur in ihren Eigenschaften ausreichend gekennzeichnet wird (Witt a. a. O. S. 16).

Andererseits kann aber ein Verfahren, über welches nichts weiter angegeben ist, als das Produkt, zu welchem es führt, nicht mehr als Verfahren bezeichnet werden. Da das Gesetz nicht will, daß die chemischen Erzeugnisse an sich patentiert werden, sondern nur das bestimmte Verfahren, durch welches das Erzeugnis gewonnen wird, so ist damit klar ausgesprochen, daß das Verfahren nicht durch das Endziel allein charakterisiert werden darf. Nicht jedes denkbare Verfahren, weil und sofern es zu diesem Ziele führt, ist patentierbar, sondern nur das als solches beschriebene Verfahren (RG. im Bl. 90, 369; G. 8, 194). Wohl aber kann ein schutzfähiges Verfahren darin gefunden werden, daß bestimmte Stoffe auf chemischem Wege zusammengebracht werden: darin liegt weder ein Schutz der Ausgangsstoffe als solcher noch des Endprodukts (RG. im Bl. 12, 255).

Der Charakterisierung des Endproduktes nach seinen Eigen-

§ 1. 25. schaften und seinem Zweck bedarf es nicht, wenn dasselbe bereits bekannt ist. Es ist nämlich nicht Voraussetzung für die Patentfähigkeit eines neuen Verfahrens, daß es auch ein neues Produkt liefert; Herstellungsarten von bekannten Mitteln und Stoffen sind auch patentfähig, sofern nur das Verfahren selbst neu, gewerblich verwertbar ist, ihm auch der Erfindungscharakter nicht fehlt. Es kann sich also niemand Stoffe oder Mittel, welche unter § 1 Nr. 2 fallen, als solche, d. h. losgelöst von einem bestimmten Herstellungsverfahren, patentieren lassen, so daß er anderen die Herstellung dieses Stoffes oder Mittels untersagen könnte.

Umgekehrt bestimmt der Satz 2 des § 4: „Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.“ Über die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Nr. 15–19 zu § 4.

§ 2. § 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

1. Entstehungsgeschichte.
 Abs. 1 (Nr. 4–20).
2. Andere Fälle der Neuheit?
 3–6. Anmeldung.
 3. Anmeldung.
 4. Eingang beim P.A.
 5. Tag.
 6. Nachprüfung.
- 7–11. Druckschriften.
 7. Druckschrift.
 8. Öffentlich.
 9. Ausländisch.
 10. Hundert Jahre.
 11. Patentschriften.
- 12–17. Benutzung.

12. Benutzung.
13. Versuche.
14. Nicht gewerblich.
15. Offenkundig.
16. Inland.
17. Ausstellung.
18. Veröffentlichung durch Dritte.
19. Sachverständige.
20. Charakter der Druckschrift.
 Abs. 2 (Nr. 21–25).
21. Ausland.
22. Patentbeschreibung.
23. Frist.
24. Patentsucher.
25. Gegenseitigkeit.

1. Der § 2 lautete in der Fassung des Patentgesetzes von 1877:

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 2.
1—3.
Ent-
scheidungsgeschichte.

Das Gesetz von 1891 hat ihn demnach nach zwei Richtungen abgeändert:

- a) indem es nur die Beschreibung in einer Druckschrift aus den letzten hundert Jahren für patenthindernd erklärte,
- b) indem es den Abs. 2 neu hinzufügte.

Abf. 1.

2. Der § 2 regelt abschließend die Fälle, in welchen eine Erfindung nicht als neu anzusehen ist (N. 13 zu § 1). Infolgedessen vermag z. B. der Umstand, daß eine Erfindung im Auslande offenkundig benutzt oder im Inlande durch öffentliche Vorträge zur Kenntnis größerer Kreise gebracht worden ist, die Neuheit der Erfindung nicht zu beseitigen (vgl. aber N. 21 zu § 3).

Andere
Fälle der
Neuheit?

3. Die Erfindung muß zur Zeit der Anmeldung neu sein. Es reicht also einerseits nicht aus, wenn sie zur Zeit, als sie gemacht wurde, neu war, andererseits kommt es nicht darauf an, ob sie es noch in einem späteren Zeitpunkte als dem der Anmeldung, insbesondere dem der Patenterteilung ist; demnach hindern Veröffentlichungen oder Benutzungen, welche nach der Anmeldung stattfanden, die Patentierung nicht.

An-
meldung.

Maßgebend ist nur die Anmeldung, auf die das Patent erteilt werden soll. Der Anmelder kann nicht die Priorität einer früheren, von ihm oder einem Rechtsvorgänger herrührenden identischen Anmeldung beanspruchen (RG. 79, 330, Bl. 12, 228). Genießt er aber auf Grund einer früheren Anmeldung in einem Unionsstaate ein Prioritätsrecht, so soll durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ausländischen Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in Deutschland nicht entzogen werden; vgl. Art. 4 UV.

Ein weiterer Prioritätsvorbehalt ist durch das Reichsgesetz vom 18. März 1904 unter gewissen Voraussetzungen zugunsten von Erfindungen, welche auf Ausstellungen zur Schau gestellt sind, eingeführt worden; vgl. N. 17.

Das Gesetz sagt nicht schlechtweg „zur Zeit der Anmeldung“, sondern „zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung“. Früher hielt man dies für identisch mit einer „den Normen des Gesetzes und der hierzu vom BA. gemäß § 20 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen entsprechenden Anmeldung“, so daß also bei Anmeldungen, welche den Erfordernissen des § 20 nicht genügen und bei denen deshalb das BA. gemäß § 21 Beseitigung der Mängel verlangt,

- § 2. nicht der Zeitpunkt der ersten Anmeldung, sondern derjenige, in welchem durch Beseitigung der Mängel eine richtige Anmeldung hergestellt wird, in Betracht käme (ebenso: Mot. I S. 32, RSt. 7, 414). Dies erscheint nicht richtig. Vielmehr muß, wenn die Beseitigung der Mängel innerhalb der vom P. A. gestellten Frist erfolgt, der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung maßgebend sein (Rohler Forschungen aus dem Patentrecht S. 91); andernfalls würden die Setzung einer Frist und deren Einhaltung fast ohne rechtliche Bedeutung sein. Auch die Praxis des P. A. steht auf dem hier vertretenen Standpunkte (vgl. Henius Zeitschr. f. GewRschuß 2, 204, die Bekanntmachung des P. A. v. 17. Mai 1882; ferner P. A. in Mitteilungen vom Verbands 03, 73).

Vorstehend wurde vorausgesetzt, daß es sich um Mängel handelte, welche das Wesen der Erfindung unberührt ließen. Ein unheilbarer Mangel liegt dagegen vor, wenn in der Anmeldung die Erfindung nicht in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben ist. Ihre Beschreibung braucht nicht ganz klar und zweifelsfrei zu sein, man muß der Unbeholfenheit mancher Erfinder im schriftlichen Ausdrucke Rechnung tragen, aber der Kern der Erfindung muß, wenn auch unter Beiwerk verhüllt, bereits in der Anmeldung vorhanden sein. Es ist dann Pflicht des Vorprüfers, dem Anmelder zu helfen, den patentfähigen Kern herauszuschälen (N. 2 zu § 21). Wenn dagegen im Laufe des Erteilungsverfahrens sich herausstellt, daß diejenige Erfindung, auf welche der Anmelder den Patentschutz verlangt, in der ursprünglichen Anmeldung überhaupt nicht enthalten war, so darf das P. A. als Anmeldetag erst denjenigen Zeitpunkt ansehen, in welchem diese Erfindung ihm zum ersten Male unterbreitet wurde (RG. im Bl. 96, 240; Volze 22, 130; P. A. und RG. im Bl. 97, 240); vgl. N. 20 zu § 20.

Das Entscheidende ist also, an welchem Tage die Erfindung dergestalt zur Kenntnis des P. A. gebracht ist, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Bei dieser Prüfung wird man auch die vom Anmelder überreichten Muster und Proben berücksichtigen, und zwar im Zusammenhange mit dem sie begleitenden Schriftsatz (RG. im Bl. 04, 173). Hatte der Anmelder zur Zeit der Anmeldung seine Erfindung bereits tatsächlich gemacht, so wird man bei Unklarheiten der Anmeldung davon ausgehen können, daß dieselben durch Mängel der Darstellung verursacht sind (RG. im Bl. 04, 77; 04, 173; Bl. 16, 98; P. A. in GewRschuß 16, 147). Ist ein durch bestimmte Ausgangsstoffe bedingtes chemisches Verfahren bereits durch die ursprüngliche Anmeldung für die Technik festgelegt, so bleibt der Tag dieser Anmeldung selbst dann maßgebend, wenn die Patentfähigkeit der Anmeldung sich erst im Laufe des Erteilungsverfahrens durch eine veränderte wissenschaftliche Erkenntnis oder durch den Nachweis eines nicht ohne weiteres ersichtlichen technischen Effektes herausstellt (P. A. im Bl. 96; 279).

Es genügt, wenn die Erfindungsmerkmale bereits in den früheren

Unterlagen enthalten sind, wenn sie auch nicht gerade im Anspruch
enthalten waren (Pfl. im Bl. 01 S. 38, 40, 114). § 2.
3, 4.

Eine reiche Kasuistik der Fälle, in welchen eine Anmeldung trotz ihrer Unzulänglichkeit ihre Priorität nicht einbüßt, gibt Rohler Handbuch S. 286 ff. unter dem Gesichtspunkte der Teilung der Anmeldung in zivilistische und rechtspolizeiliche (N. 6 zu § 3); vgl. auch Rhenius a. a. O.

Wenn das Pfl. eine vom ursprünglichen Anmeldedatum abweichende Priorität festsetzt, so kann diese nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem über die Zurückweisung der Anmeldung oder über die Erteilung des Patents ergehenden Beschlusse auf Grund des § 26 angefochten werden (Pfl. im Bl. 04, 232).

Der vom Pfl. festgesetzte Anmeldebetrag ist aus der Patenturkunde ersichtlich, da letztere den Beginn der Patentdauer, welcher mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage eintritt (§ 7 Abs. 1), angibt.

4. Bezüglich des Zeitpunktes, zu welchem eine Anmeldung als erfolgt anzusehen ist, bestimmt § 27 der Verordnung vom 11. Juli 1891:

Eingang
beim Pfl.

Sämtliche eingehende Geschäftssachen werden, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Inhalt, nach der Zeit ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer, als Geschäftsnummer, und mit dem Datum bezeichnet.

Geschäftssachen, welche während der Dienststunden eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten hiernach zu bezeichnen. Wenn die Reihe des Eingangs nicht feststeht, so sind sie nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit der Bezeichnung zu versehen.

Von zwei an demselben Tage an das Patentamt gelangten Geschäftssachen gilt diejenige als später eingegangen, welche die höhere Geschäftsnummer trägt.

Die Vorschrift entspricht der Praxis des Pfl. und des RCh., wie sie sich bereits auf Grund des § 16 der Verordnung vom 18. Juni 1877 entwickelt hatte, daß nämlich bei den im Geschäftsgebäude des Pfl. außerhalb der Dienststunden eintreffenden Eingaben als Zeitpunkt des Eingangs der Wiederbeginn der Dienststunden zu gelten hat, daß also insbesondere die an Sonn- und Festtagen oder an Wochentagen nach Schluß der Geschäftsstunden eingehenden Schriftstücke so zu beurteilen sind, als ob sie zu Beginn der Geschäftsstunden am nächsten Werktag eingegangen wären (RCh. im Pfl. 80, 81, G. 1, 158; Pfl. im Pfl. 82, 61, G. 3, 165; im Bl. 03, 222; 07, 29; 11, 27; Hüfner in GewRschuß 13, 149). Dem entspricht auch die Rechtsprechung des RCh. in anderen, als Patentfachen (vgl. JW. 10, 480). Über die Bedeutung des § 27 vgl. im übrigen N. 7 zu § 3.

Abgabe bei einem Beamten außerhalb des Pfl. und außerhalb der Geschäftsstunden wird nach der Praxis des Pfl. nicht als